

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

# GENDARMERIE

52

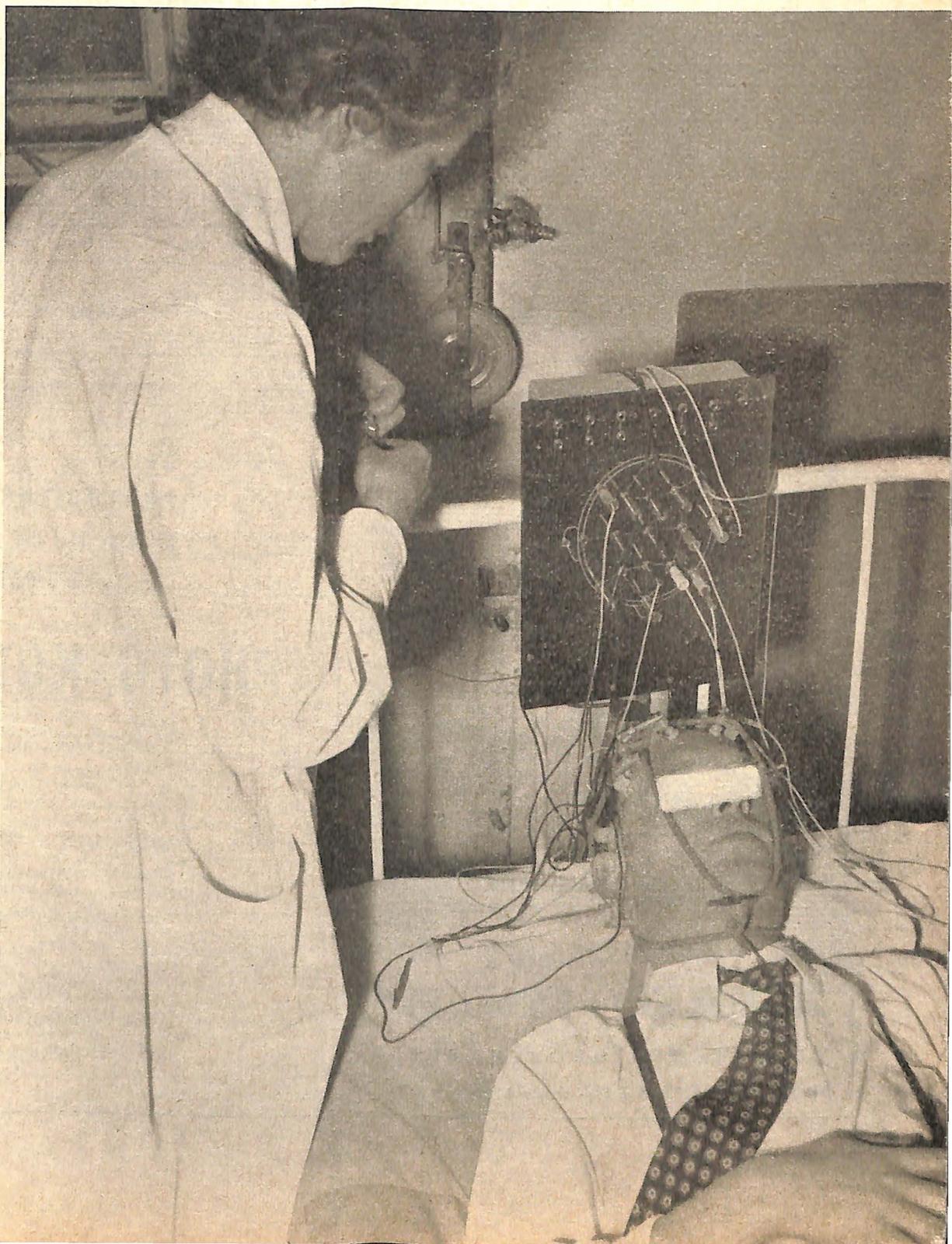
5. Jahrgang  
April 1952

FOLGE

4

Neuartige Methode zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit infolge Alkoholeinwirkung. An der Klinik für Psychiatrie und Neurologie der Universität Wien wird nunmehr als Hilfsmittel bei der Begutachtung pathologischer Rauschzustände der sogenannte Elektroencephalograph verwendet. (Beitrag auf Seite 9)

Photo: Thum



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE  
GROSSE  
ÖSTERREICHISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

*Überall* 

**KUNDENDIENST**



 **DIENST**

**AUTOHAUS  
ALFRED LIEWERS**  
O. H. G.  
VOLKSWAGEN - GROSSHÄNDLER  
WIEN I, STUBENRING 18, Telephon R 21 500 und R 21 501

Für Ihre  
**PHOTODIENSTSTELLEN**  
in Wien und der Provinz  
liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

## PHOTO-KONSUM

Inhaber:  
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI  
Capistrangasse 2  
Telephon A 33 0 81 und B 25 2 87  
Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der  
**Kulturinstitute, Schulen, Behörden  
und Industrie**

## Über den § 14 des *Gend.-Gesetzes* und das Einschreiten des Gendarmen

Von Gend.-Oberst Dr. ANTON BARFUSS, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark

Der § 14 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1 aus 1895 (Gendarmeriegesetz), gehört nicht nur zu den wichtigsten, sondern zweifellos auch zu den interessantesten Bestimmungen der Gendarmerievorschriften. Interessant besonders deshalb, weil sein Inhalt schon immer Anlaß zu besonderen Auslegungen gegeben hat, die keineswegs einheitlich waren und die auch noch heutzutage in den verschiedenen Gendarmerieschulen zu mitunter widersprechenden Rechtsauffassungen und Auslegungen geführt haben und noch führen.

Es lohnt sich daher, dieser für den Exekutivdienst so bedeutsamen Rechtsvorschrift einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zunächst ihr Wortlaut:

„Der Gendarm hat sich in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen stets der Formel: 'Im Namen des Gesetzes' zu bedienen und es ist in solchen Fällen jedermann verpflichtet, seiner Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.“

Wie leicht festgestellt werden kann, zerfällt der § 14 GG. in zwei verschiedene Teile, die zusammen allerdings ein Ganzes bilden, was schon durch das Bindewort „und“ erkennbar wird.

Der erste Teil wendet sich ausschließlich an den Gendarmen, für den er eine ihn verpflichtende gesetzliche Formvorschrift bildet, der selbstverständlich auch entsprechende Rechtswirkungen zukommen. Der zweite Teil enthält eine gesetzliche Verpflichtung für jedermann, das heißt also, für alle in der vorgeschriebenen Form aufgeforderten Personen zur Folgeleistung.

Zur näheren Betrachtung des ersten Teiles soll dieser in seine wesentlichen Bestandteile zerlegt werden, und zwar

Der Gendarm hat sich / in allen Fällen / seines dienstlichen Einschreitens / gegen Personen / stets der Formel: „Im Namen des Gesetzes“ zu bedienen.

Im Worte „hat“ liegt die gesetzliche Verpflichtung des Gendarmen zur Anwendung der Formel. Die Worte „allen“ und „stets“ lassen keinerlei Ausnahme von dieser Verpflichtung zu. Die nicht selten vertretene Meinung, daß in sogenannten leichteren Einschreitungsfällen die gesetzliche Formel nicht angewendet werden müßte, so zum Beispiel deshalb nicht, weil durch allzu häufige Anwendung die Bedeutung und der Wert der Formel „leiden“ könnten, ist daher ganz und gar unrichtig und tatsächlich gesetzwidrig. Die Worte „allen“ und „stets“ sind ja auch so klar und eindeutig, daß Zweifel hinsichtlich der Absicht des Gesetzgebers gar nicht aufkommen können.

Es bleiben noch die Wortgruppen „dienstliches Einschreiten“ und „gegen Personen“ übrig, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit eingehender besprochen werden müssen.

„Dienstlich“ ist das Einschreiten immer dann, wenn es unter den im § 9 GDI. geforderten Voraussetzungen auf Grund bestehender Dienstvorschriften erfolgt. Bei der Erklärung des Begriffes „Einschreiten“ begegnet man gewissen Schwierigkeiten, weil es hierfür in keiner Vorschrift eine entsprechende Definition gibt. Aus diesem Grunde besteht sowohl in den einzelnen Gendarmerieschulen wie dementsprechend auch im praktischen Dienst keine einheitliche Auffassung. Zumeist wird unter „Einschreiten“ jede dienstliche Tätigkeit des Gendarmen verstanden, die er bei gegebener Veranlassung auf Grund seiner Vorschriften zu leisten verpflichtet ist. Diese sehr allgemein gehaltene Definition ist aber zur Erklärung des Begriffes „Einschreiten“ gemäß § 14 GG. nicht ohne weiteres anwendbar. Sie bedarf vielmehr einer gewissen Einschränkung. Zum Verständnis dieser Feststellung kann die schon oben erwähnte und als unrichtig bezeichnete Lehrmeinung herangezogen werden, nach der in sogenannten „leichteren“ Einschreitungsfällen die gesetzliche Formel nicht angewendet werden müßte. Die Dienstvorschriften machen keine Unterscheidung zwischen „leichten“ und „schweren“ Einschreitungsfällen, sondern es gibt nur eine Reihe von Möglichkeiten, die sogenannten „Einschreitungsarten“, die vornehmlich im § 26 GDI. aufgeführt sind und die erforderlichenfalls bis zur Erreichung des angestrebten Dienst Erfolges womöglich der Reihe nach mit ansteigender Wirksamkeit angewendet werden können. Daneben gibt es noch verschiedene Dienstverrichtungen anderer Art, die der Gendarm auf Grund seiner Vorschriften zu leisten verpflichtet ist.

Zum richtigen Verständnis des im § 14 GG. verwendeten Begriffes „dienstliches Einschreiten“ muß also der § 26 GDI. herangezogen werden. Hier, und zwar im Punkt 2, findet sich auch die Erklärung für die bisher noch unbesprochen gebliebene Wort-

gruppe „gegen Personen“ im ersten Teil des § 14 GG. Der Begriff „gegen Personen“ deckt sich inhaltlich völlig mit den im Punkt 2 des § 26 GDI. genannten „Übertretern des Gesetzes“, die je nach Umständen abzumahnend, zur Bestrafung anzuzeigen usw. zu beamtshandeln sind.

Aus dieser Tatsache ergibt sich zwangsläufig die Folgerung, daß nur gegen Gesetzesübertreter „dienstlich eingeschritten“ werden kann, wobei aber schon der Versuch einer strafbaren Handlung sowie ein begründeter Verdacht der Täterschaft als ausreichender Anlaß zum dienstlichen Einschreiten anzusehen ist.

Mit den obigen Feststellungen ist bereits bewiesen, daß nicht jede dienstliche Verrichtung des Gendarmen, die er auf Grund seiner Vorschriften zu leisten verpflichtet ist, als „dienstliches Einschreiten“ bezeichnet werden kann und daß es daher auch Fälle geben müsse, in denen der Gendarm zwar dienstlich tätig zu werden hat, ohne hierbei aber zur Anwendung der gesetzlichen Formvorschrift gemäß § 14 GG. verpflichtet zu sein. Zu diesen Fällen gehören zweifellos auch jene sogenannten „leichteren“ Einschreitungsfälle, in denen die Praxis von der Anwendung der Formel „Im Namen des Gesetzes“ aus mancherlei Gründen absehen zu dürfen glaubt. Tatsächlich besteht hierfür aber gar keine Verpflichtung, weil hier überhaupt nicht gesetzmäßig eingeschritten wird.

Daß nur gegen Gesetzesübertreter oder doch zumindest tatverdächtige Personen „dienstlich eingeschritten“ werden kann, ergibt sich aus einer Reihe von Bestimmungen der GDI., in denen vom Einschreiten die Rede ist. In allen diesen Fällen handelt es sich um Personen, die irgendwie straffällig geworden sind oder doch ein begründeter Verdacht hierfür vorhanden ist. So insbesondere in den §§ 48 (2); 59 (6); 65 (14 Ad 2, 2. bis 5. Abs.); 66 (4); 69 (1); 69a (1 bis 3); 93 (1) und (3); 107 und 109 (1).

Hingegen ist aus anderen Bestimmungen der GDI. zu entnehmen, daß der Gendarm zwar zu einer bestimmten dienstlichen Tätigkeit verpflichtet ist, ohne daß diese Dienstverrichtung aber als „Einschreiten“ im Sinne des § 14 GG. angesehen werden kann. In diesen Bestimmungen kommt daher der Ausdruck „Einschreiten“ auch nicht vor. Dafür finden sich entsprechend andere Ausdrücke, so zum Beispiel „Einwirken“ in den §§ 69 (2) und 105 (2); „aufmerksam machen“ in den §§ 101 (1) und 104 (2); „warnen“ im § 101 (2); „darauf sehen“ in den §§ 102 (2) und 103 (1); „dafür sorgen“ in den §§ 102 (3) und 103 (3) und schließlich „darauf achten“ im § 103 (4).

Es bedarf wohl keiner besonderen Erklärung, daß in den zuletzt genannten Fällen die Anwendung der gesetzlichen Formel durchaus unangebracht wäre.

Auf Grund der bisherigen Ausführungen ergibt sich notwendig folgende Feststellung:

Soll aus Zweckmäßigkeitsgründen wie vielfach bisher jede Dienstverrichtung des Gendarmen als „Einschreiten“ bezeichnet werden, dann muß jedoch eine Unterscheidung zwischen „gewöhnlichem Einschreiten“ und „gesetzmäßigem“, oder wie es im § 14 GG. heißt „dienstliches Einschreiten“ gemacht werden.

Wie schon früher bemerkt wurde, sind die sogenannten Einschreitungsarten vornehmlich im § 26 GDI. aufgeführt. Bei genauer Prüfung stellt sich heraus, daß die gelindere Art, nämlich die „Anhaltung“, in der Reihenfolge der bestehenden Möglichkeiten fehlt. Diese Tatsache hat zweifellos eine besondere Bedeutung und es soll schon jetzt vorweggenommen werden, daß auch die „Anhaltung“ nur in jenen wenigen Fällen als gesetzmäßige Einschreitungsart zu gelten hat, in denen sie sich gegen Gesetzesübertreter oder doch begründet tatverdächtige Personen richtet. In den meisten Fällen ist jedoch die Anhaltung keine Einschreitungsart, sondern lediglich notwendige Voraussetzung für jede andere Dienstverrichtung, die der Gendarm auf Grund seiner Vorschriften zu leisten verpflichtet ist.

Daß über den Begriff „Anhaltung“ verschiedentlich Zweifel bestehen, hat seinen Grund in der mehrfachen Bedeutung des Wortes. Im allgemeinen kann „Anhaltung“ mit „Bewegungshemmung“ gleichgesetzt werden. In dieser Bedeutung entspricht die „Anhaltung“ ihrem eigentlichen Sinne und diese Bedeutung macht auch die oben getroffene Feststellung ohne weiteres verständlich.

In der GDI. findet sich der Ausdruck „Anhaltung“ aber auch in anderer Bedeutung, und zwar im Sinne von „jemand ver-

halten, etwas zu tun" (§§ 70, Abs. 1 und 3, und 71) sowie im Sinne von "Festnehmen" oder "in Verwahrung nehmen" (§§ 26, Punkte 6, 10 und 13; 48, Abs. 1 und 52, Abs. 1).

Bei Beachtung auf die bisherigen Ausführungen dürfte es klar sein, daß es sich in diesen Fällen nicht um eine "Anhaltung" in üblicher Bedeutung, sondern um andere Dienstverrichtungen handelt.

Da es nicht Gegenstand dieser Abhandlung ist, die einzelnen Einschreitungsarten näher zu besprechen, soll es mit den obigen Ausführungen über die "Anhaltung" sein Bewenden haben und der erste Teil des § 14 GG. damit seinen Abschluß finden.

Der zweite Teil des § 14 GG. hängt mit dem ersten Teil unmittelbar zusammen und ist ohne diesen auch nicht verständlich. In seine Bestandteile zerlegt lautet er: und es ist in solchen Fällen /jedermann verpflichtet/ seiner Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.

Das Hauptgewicht liegt hier auf den Worten "in solchen Fällen", womit ausgedrückt wird, daß zwischen der gesetzmäßigen Aufforderung des Gendarmen und der zur Folgeleistung verpflichteten Person ein unmittelbares Verhältnis besteht. Das heißt in weiterer Folge, daß sich die gesetzliche Verpflichtung zur Folgeleistung nur auf jene Personen bezieht, gegen die vom Gendarm "Im Namen des Gesetzes" eingeschritten wurde. Da — wie oben bereits nachgewiesen — nur gegen Gesetzesübertreter oder doch begründet tatverdächtige Personen gesetzmäßig eingeschritten werden kann, ergibt sich weiter, daß auch nur diese Personen zur Folgeleistung gesetzlich verpflichtet sind.

Diese Erkenntnis bzw. Feststellung beseitigt auch mit einem Schlage alle bisher vielfach bestandenen Schwierigkeiten und füllt zugleich jene angeblich vorhandene Lücke im § 14 GG. aus, die nach Meinung vieler Beamter darin besteht, daß in der bezogenen Gesetzesstelle zwar eine gesetzliche Verpflichtung für jedermann ausgesprochen wurde, ohne daß jedoch dem Gendarmeriebeamten in Form einer Strafdrohung ein Mittel zur Verfügung gestellt wird, die aufgeforderte Person zur Folgeleistung zu zwingen. Diese Meinung ist unrichtig. Da nach der bewiesenen Feststellung nur Personen, gegen die gesetzmäßig eingeschritten wurde, zur Folgeleistung verpflichtet sind, so wird klar, daß dem Gendarmeriebeamten zur Erzwingung der Folgeleistung im Weigerungsfalle ausreichende Mittel, nämlich alle jene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die wir im § 26 GdI. als Einschreitungsarten bereits kennengelernt haben.

Richtig ist, daß die bloße Nichtfolgeleistung trotz Bestehens einer gesetzlichen Verpflichtung nicht mit Strafe bedroht wird. Wir haben daher im § 14 GG. ein Schulbeispiel für den Fall eines sogenannten "unvollständigen" Gesetzes ("lex imperfecta"). Diese Unvollständigkeit ist selbstverständlich kein Zufall und auch nicht auf ein Versehen zurückzuführen, wie das öfters zu erklären versucht wird. Sie ist vielmehr eine logische Folge der schon getroffenen Feststellung, daß dem Gendarmen ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Folgeleistung zu erzwingen. Ein Fall von Strafbarkeit der gesetzmäßig beamteten Person wegen bloßer Nichtfolgeleistung gemäß § 14 GG. könnte somit praktisch gar nicht vorkommen.

\*

Aus dem bisher über den zweiten Teil des § 14 GG. Gesagten ergibt sich aber noch folgende sehr wichtige Feststellung, durch die eine weitere vielfach verbreitete Unklarheit beseitigt wird.

Es handelt sich hierbei um die Inanspruchnahme von gendarmeriefremden Personen zur Beistandsleistung (Assistenzleistung).

Die Beistandsleistung kann in bezug auf den Gendarmeriedienst allgemein in eine aktive und in eine passive Assistenzleistung unterschieden werden. Die aktive Assistenzleistung bildet eine "besondere" Dienstverrichtung der Gendarmerie gemäß § 25 GdI. Hier leistet der Gendarm die aktive Unterstützung.

An dieser Stelle soll jedoch nur von der passiven Assistenzleistung gesprochen werden, das heißt, von jenen Fällen, in denen gendarmeriefremde Personen zur Unterstützung der Gendarmerie in Anspruch genommen werden. Derartige Möglichkeiten finden sich vornehmlich in den §§ 48, 65, 69a, 78 und 79 (Anhangsbestimmung) der GdI.

Es ergibt sich die Frage, in welcher Form die Inanspruchnahme von gendarmeriefremden Personen zu erfolgen hat. Handelt es sich hierbei um ein dienstliches Einschreiten? Nach den bisherigen Ausführungen ist diese Frage zu verneinen, weil es sich bei der Assistenzperson nicht um einen Gesetzesübertreter oder doch Tatverdächtigen handelt, gegen den eingeschritten werden muß, sondern sie soll vielmehr als vertrauenswürdige Person den Gendarmeriebeamten bei seinem Einschreiten unterstützen.

Es wäre daher völlig falsch, die Assistenzperson mit der Formel "Im Namen des Gesetzes" zur Hilfeleistung aufzufordern. Die Aufforderung hat vielmehr in ersuchsweiser Form zu ergehen. Dies bei Privatpersonen um so mehr, weil für sie nach den obigen Ausführungen eine gesetzliche Verpflichtung zur Folgeleistung gar nicht besteht. Für die im Artikel 22 des Bundesverfassungsgesetzes genannten Personen besteht zwar eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung, doch beruht diese Verpflichtung keineswegs auf dem § 14 GG., sondern auf anderen Gesetzen und Vorschriften, wie insbesondere auf dem genannten Bundesverfassungsgesetz.

Die manchmal vertretene Ansicht, daß die Aufforderung der Assistenzperson "Im Namen des Gesetzes" notwendig sei und auch in Anwesenheit des Gesetzesübertreters, gegen den sich die Hilfeleistung der Assistenzperson richtet, erfolgen müsse, um dieser die Stellung einer der im § 68 StG. genannten Personen zu sichern, ist ganz unrichtig. Abgesehen davon, daß es Fälle gibt, in denen eine solche Aufforderung technisch gar nicht möglich wäre — man denke zum Beispiel nur an die Inanspruchnahme einer größeren Zahl von geeigneten Personen zur Mitwirkung bei der Streifung nach einem flüchtigen Verbrecher —, so widerspräche die Anwendung der gesetzlichen Formvorschrift durchaus dem Sinne des § 14 GG., wie das oben wiederholt festgestellt worden ist.

Obwohl in bezug auf die einzuhaltende Form ohne Bedeutung, erscheint es in diesem Zusammenhange zweckmäßig, den erst kürzlich vom BMfL. (GD.f.d.ö.S.) herausgegebenen Erlaß, Zl. 222.432-5/51, vom 14. Dezember 1951 in Erinnerung zu bringen, nach welchem eine durch die Gendarmerie unmittelbar in Anspruch genommene Assistenzperson nur dann die rechtliche Stellung der im § 68 StG. genannten Personen erhält, wenn sich die Inanspruchnahme auf eine in den Dienstvorschriften vorgesehene Ermächtigung oder Verpflichtung stützt, wie das in den schon oben bezogenen §§ 48, 65, 69a, 78 und 79 (Anhangsbestimmung) der GdI. der Fall ist.

Da von den Assistenzpersonen in den meisten Fällen eine für sie durchaus nicht immer harmlose Tätigkeit verlangt wird, die sich insbesondere bei Privatpersonen als reine Gefälligkeits-handlungen darstellen, ist es selbstverständlich, daß die Inanspruchnahme der Assistenzpersonen, wie schon oben bemerkt wurde, stets in ersuchsweiser Form zu erfolgen hat.

\*

Es wurde schon am Beginn dieser Ausführungen bemerkt, daß die im § 14 GG. geschaffene gesetzliche Formvorschrift selbstverständlich auch rechtliche Wirkungen besitzt. Diese können verschiedener Art sein.

So ist in einigen Fällen die Anwendung der gesetzlichen Formvorschrift vor dem Einschreiten (Abmahnung) notwendige Voraussetzung zur Begründung von bestimmten Straftatbeständen, wie zum Beispiel bei der Verwaltungsübertretung gemäß Art. VIII (1) bis b EGVG.; beim Vergehen der Nichtfolgeleistung bei einem Auflauf gemäß § 283 StG.; beim Verbrechen des Aufbruchs gemäß § 73 StG.

Durch das dienstliche Einschreiten des Gendarmen wird zwischen ihm und den beteiligten Personen ein rechtliches Verhältnis begründet, das bis zur Beendigung der Amtshandlung bestehen bleibt. Wurde hierbei die gesetzliche Formvorschrift nicht beachtet, so liegt rechtlich Nichtigkeit vor, die sich unter Umständen für den Beamten sehr ungünstig auswirken könnte. Da nur jene Personen, gegen welche "Im Namen des Gesetzes" eingeschritten wurde, zur Folgeleistung gesetzlich verpflichtet sind, ergibt sich zwangsläufig, daß bei Unterlassung der gesetzlichen Formvorschrift eine solche Pflicht zur Folgeleistung nicht besteht. Da ferner — wie bereits ausgeführt — die gesetzliche Pflicht zur Folgeleistung den Gendarmeriebeamten im Weigerungsfalle zur Anwendung von schärferen Zwangsmitteln (Einschreitungsarten) berechtigt, ist leicht einzusehen, daß eine solche Berechtigung dann nicht gegeben ist, wenn die gesetzliche Formvorschrift beim Einschreiten nicht beachtet wurde.

Welche Rechtsfolgen die Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschrift für den Gendarmeriebeamten haben könnte, hängt in erster Linie von dem besonderen Falle ab und soll hier nicht näher behandelt werden.

\*

Außer der gesetzlichen Formvorschrift gemäß § 14 GG. soll an dieser Stelle noch von einer allgemein gültigen Formvorschrift gesprochen werden, die allergrößte Bedeutung besitzt und die für alle Fälle dienstlicher Verrichtungen des Gendarmen bindend vorgeschrieben ist. Es handelt sich um die im § 8 GdI. enthaltene Bestimmung, daß das Benehmen des Gendarmen ernst, anständig und höflich sein soll, wobei "soll" in der Bedeutung von "hat" bzw. "muß" steht, das heißt, verpflichtenden Inhalt besitzt. Die Höflichkeit schließt unter anderem auch die (Fortsetzung Seite 14)

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Homosexualität ist kein Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 2 lit. a, b oder g StG.

Der Oberste Gerichtshof hat schon in wiederholten Entscheidungen zu der Frage Stellung genommen, ob eine homosexuelle Veranlagung des Täters eine Geistesstörung im Sinne der Bestimmungen des § 2 a und b StG. bildet oder als unwiderstehlicher Zwang nach dem § 2 g StG. die Schuld wegen des Verbrechens nach § 129 I lit. b StG. ausschließen können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kann die homosexuelle Veranlagung eines Täters weder als eine Geistesstörung noch als ein unwiderstehlicher Zwang im Sinne der bezeichneten Gesetzesstellen beurteilt werden. Diesen Anspruch begründen die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes damit, daß die freie Befriedigung des Geschlechtstriebes kein allenfalls sogar unter Verletzung eines anderen Rechtsgutes zu schützendes Rechtsgut ist. Das Gesetz verpflichtet vielmehr einen jeden, seinen Geschlechtstrieb in gewissen Grenzen zu halten (§§ 125 bis 132, 501 bis 505 StG.) und rechnet auch mit dem homosexuellen Geschlechtstrieb, wenn es dessen Befriedigung im Sinne des § 129 I lit. b StG. verbietet. An dieser Rechtsansicht hält der Oberste Gerichtshof fest (OGH., 16. 11. 51, 5 Os. 499; LG. Salzburg, 5 Vr. 871/50).

## Vorschriften über den Außenverkehr gelten auch für Häftlinge der Besatzungsmacht.

Es ergibt sich die Frage, ob der Angeklagte G. lediglich den internen Dienstvorschriften der Polizeidirektion Graz und insbesondere der Hausordnung für das Polizeigefängnis zu widergehandelt oder ob er jemanden — im vorliegenden Falle die Besatzungsmacht — durch seine Handlungsweise in einem konkreten Rechte geschädigt hat.

Die Dienstvorschrift für das Polizeigefängnis der Polizeidirektion Graz enthält die Bestimmung, daß Häftlinge der Besatzungsmacht ebenso zu behandeln sind, wie Häftlinge der österreichischen Behörden. Der Angeklagte G. wußte, daß P., V. und T. wegen eines Tatbestandes in Haft waren, den die britischen Militärbehörden zu verfolgen und zu ahnden berufen waren. Er mußte sich daher darüber klar sein, daß der Zweck dieser Haft unter anderem darin bestand, Verabredungen der Häftlinge zu vermeiden. Diesem Zweck dienen nicht nur die Bestimmungen der Hausordnung. Auch die Strafprozeßordnung enthält Bestimmungen, die dazu dienen sollen, die Durchführung der Untersuchung zu ermöglichen, ohne daß der Häftling mit der Außenwelt in einer Weise in Verbindung treten kann, die geeignet ist, den Zweck der Untersuchung zu vereiteln. Aus diesem Grunde ordnet die Bestimmung des § 187 StPO. an, daß ein Untersuchungshäftling nur mit Wissen des Untersuchungsrichters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen oder an andere Personen absenden darf und zwar in der Regel nur dann, wenn der Untersuchungsrichter die Briefe gelesen und deren Absendung oder deren Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 30. Juni 1949, 1 Os. 196/49 (EvBl. Nr. 657/49), ausgesprochen, daß diese Bestimmung über den Rahmen einer bloßen Ordnungsvorschrift weit hinausgeht. Ihr Zweck ist es, den Verkehr der Untersuchungshäftlinge mit der Außenwelt auf ein bestimmtes Mindestmaß zu beschränken und den so beschränkten Verkehr im Interesse der Wahrheitsfindung derart zu überwachen, daß durch ihn keine die Untersuchung beeinträchtigenden Folgen entstehen können. Solche Folgen hintanzuhalten ist nur der Untersuchungsrichter in der Lage, da nur er den Gegenstand der Untersuchung kennt und daher beurteilen kann, welche an den Häftling gelangenden oder von ihm ausgehenden Mitteilungen dem Verfahren abträglich sein können.

Jene Stelle, die die Haft der Mitangeklagten P., V. und T. angeordnet hatte, hatte somit ein in bestimmten gesetzlichen Vorschriften verankertes, infolgedessen genau konkretisiertes Recht darauf, daß der Verkehr dieser Häftlinge mit der Außenwelt in der durch das Gesetz und durch die das Gesetz er-

gänzenden Dienstvorschriften geregelten Weise überwacht wird. Zu dieser Überwachung gehörte vor allem die Kontrolle des gesamten schriftlichen Verkehrs der Häftlinge mit der Außenwelt, wobei die Beurteilung, inwieweit ein solcher Verkehr zulässig sei, ausschließlich dem mit der Führung der Untersuchung betrauten Organe zustand. Des weiteren hatte diese Kontrolle sich aber auch auf alle Sendungen zu erstrecken, die die Häftlinge von ihren Angehörigen oder von irgend welchen anderen Personen erhielten, zumal es eine bekannte Tatsache ist, daß unzulässige schriftliche Mitteilungen an Häftlinge häufig in Lebensmitteln und dergleichen verborgen werden.

Daß das Recht, das durch das Verhalten des Angeklagten G. beeinträchtigt wurde, in österreichischen Vorschriften (Strafprozeßordnung und Hausordnung für das Polizeigefängnis der Polizeidirektion) seinen konkreten Ausdruck findet, während die Stelle, die von G. geschädigt wurde, eine Besatzungsmacht, somit eine nichtösterreichische Stelle ist, kann an der Richtigkeit dieser Erwägungen nichts ändern, denn die erwähnte Hausordnung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß alle Vorschriften, die für Häftlinge der österreichischen Behörden gelten, auch auf die Häftlinge der Besatzungsmächte anzuwenden sind (OGH., 15. 10. 51, 5 Os. 565; LG. Graz, 4 Vr. 3737/50).

## Abgrenzung der versuchten Verleitung vom Versuch.

Zum Wesen der versuchten Verleitung gehört, daß der Anstifter darauf abzielt, einen anderen zu veranlassen, daß er sich zu der Uebeltat entschleibe und sie ausführe, ohne daß der Verleitende selbst sich an der Tat beteiligt.

Wer dagegen die Tat selbst zu begehen oder an ihrer Ausführung teilzunehmen gedenkt und in dieser Absicht sich um die Mitwirkung oder in Fällen notwendiger Mitschuld um die Beihilfe eines anderen bewirbt, hat, auch wenn es zu keiner weiteren Ausführungshandlung kommt, strafbaren Versuch dieser Tat, aber nicht versuchte Verleitung zu verantworten, falls die Vollbringung nur wegen der Weigerung des Aufgeforderten oder aus sonstigen von seinem Willen unabhängigen Gründen unterbleibt. Denn sein Handeln ist einerseits geeignet, zur Verwirklichung des von ihm selbst angestrebten strafbaren Erfolges zu führen, andererseits läßt es auch seine auf eine bestimmte Uebeltat gerichtete böse Absicht nach außenhin deutlich erkennen. Der Angestiftete, der der Aufforderung Folge leistet, würde in einem solchen Falle nicht, wie dies für die versuchte Verleitung kennzeichnend ist, ohne Beteiligung des Verleitenden an der Tat Täter, sondern der Mitschuldige oder der Mittäter des Anstifters sein. Der § 9 StG., der erst bei der Neukodifizierung des Strafgesetzes im Jahre 1852 in das System eingebaut wurde, hat den Zweck, jene Fälle der Verleitung zu einer Straftat, die nach dem früheren Stand der Gesetzgebung nicht verfolgbar waren, zu erfassen. Der § 9 ist im Verhältnis zu § 8 StG. eine subsidiäre Bestimmung; enthält ein Sachverhalt sowohl die Merkmale des Versuches, als auch der versuchten Verleitung, so hat der § 8 StG. den Vorrang (Richterzeitung 1937, S. 433).

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte B. nach den Feststellungen des Urteils die drei genannten jungen Männer wiederholt abgeküßt, an den Unterschenkeln, und zwar, wie sich insbesondere aus den Angaben des Zeugen M. im Vorverfahren ergibt, bis zum Geschlechtsteil abgegriffen, am Gesäß abgeklopft, ihnen Geschenke gemacht, sich von ihnen Lichtbilder erbitten usw. Er hat alle diese Handlungen in der Absicht gesetzt, sich die jungen Männer zu Unsittlichkeiten gefügig zu machen, um schließlich seine Befriedigung in Form eines widernatürlichen Verkehrs zu finden. Zur Vollendung des Verbrechens ist es nur deshalb nicht gekommen, weil sich die drei Genannten gegen die Annäherungsversuche des Angeklagten sträubten. Es wollte also der Angeklagte nicht etwa die drei jungen Männer zu einer Tat verleiten, an der er selbst nicht beteiligt war, alle von ihm gesetzten Handlungen dienten vielmehr der Verübung widernatürlicher Unzuchtshandlungen durch ihn selbst (OGH., 3. 10. 51, 5 Os. 561; KG. Leoben 9 Vr. 460).

# In Deutschland keine Narco-Analyse!

Von Polizei-Amtmann FRIEDRICH GRABNER

Polizeileiter der Stadt Neumünster, Deutschland

In Deutschland ist das Rauschen in Blätterwald der Presse über das Thema "Anwendung der Narco-Analyse oder nicht?" verstummt. Durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 wurde die deutsche Strafprozeßordnung überarbeitet und in wesentlichen Punkten geändert. Verschiedene Paragraphen wurden neu eingefügt, unter anderem der § 136a. Er enthält die unzulässigen Vernehmungsmethoden.

Dieser Paragraph ist auch für die Kollegen in Oesterreich außerordentlich interessant, da er bisher in dieser Art eine einmalige Rechtsvorschrift in Europa ist. Betrachten wir vorerst einmal den Wortlaut:

## § 136a (Unzulässige Vernehmungsmethoden)

(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewendet werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot des Abs. 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten; Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbotes zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt."

Der Gesetzgeber spricht in diesem Paragraphen von vier verschiedenen Dingen, nämlich Willensentschließung, Willensbetätigung, Erinnerungsvermögen und Einsichtsfähigkeit. Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung eines Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen — die §§ 69 Abs. 3 und 72 schreiben vor, daß der § 136a auch auf deren Vernehmung Anwendung findet — darf durch Quälerei, Mißhandlung und Ermüdung nicht beeinträchtigt werden. Bei dem Wort Quälerei erinnert man sich unwillkürlich an die Methoden vergangener Zeit, zum Beispiel das Treiben von spitzen Hölzchen unter Fingernägeln, Knieknallen auf spitzen Gegenständen, Stehenlassen an einer senkrechten Wand usw., bei Mißhandlung an das Schlagen von Personen mit den unmöglichsten Schlaginstrumenten, wie Ketten, Klopfspeitschen, Reitpeitschen, Stahlruten usw.

Die "Ermüdung" ist ein heikles Kapitel. Wo fängt die Ermüdung mit Beeinträchtigung der freien Willensentschließung und Willensbetätigung an? Die Konstitution der Menschen ist verschieden. Es gibt seelisch sehr robuste und seelisch sehr sensible Menschen. Das gleiche trifft auf die körperliche Beschaffenheit zu. Ein körperlich schwer Arbeitender wird unter Umständen bedeutend weniger leicht ermüden als ein Geistesarbeiter. Die Praxis wird erst Anhaltspunkte für das Aufstellen gewisser Regelsätze geben müssen. Selbstverständlich fallen sogenannte "Zermürbungsverhöre", bei denen der zu Vernehmende stundenlang, vielleicht sogar im grellen Scheinwerferlicht stehen muß, unter das Verbot.

## Narco-Analyse eindeutig verboten

Der § 136a sieht weiter das Verbot der Beeinträchtigung der Willensentschließung und der -betätigung durch körperliche Eingriffe und das Verabreichen von Mitteln vor. Gerade bei der Anwendung der Narco-Analyse bediente man sich vornehmlich für das Beibringen der Medikamente zur Herbeiführung des Dämmer Schlafes der Injektion. Die Einführung der Spritze in den Körper ist ein körperlicher Eingriff und verboten (soweit das nicht ausdrücklich in anderen Paragraphen, zum Beispiel wie bei der Blutentnahme, gestattet ist). Das Verabreichen von Mitteln zu dem gleichen Zweck ist ebenfalls verboten. Das könnte unter Umständen durch Schlucken, Einlauf, Beibringen durch die Poren der Haut, zum Beispiel mit Hilfe des Badewassers usw. geschehen. Es gilt, bei der Verabreichung von "Stärkungsmitteln" große Vorsicht walten zu lassen. Wir alle wissen, daß bei langwierigen Vernehmungen oftmals der Beamte und der zu Vernehmende durch heißen Bohnenkaffee etwas für die Aufmunterung ihrer Nerven taten. Nach Erlaß dieses Paragraphen ist dabei große Vorsicht geboten, damit später im Prozeß der Verteidiger des Beschuldigten nicht aufsteht und die gemachten Aussagen anzweifelt, weil die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung durch das Verabreichen des Bohnenkaffees und von Zigaretten bei seinem Mandanten beeinträchtigt wurde.

## Hypnose verboten

Als weiteres Mittel sind noch Täuschung und Hypnose genannt. Bei der Täuschung muß auch die Auswirkung in der Praxis abgewartet werden, da der vernehmende Beamte meistens gezwungen ist, den zu Vernehmenden über sein Wissen von der Sache selbst und die bisherigen Aussagen von Mittätern usw. zu täuschen. Die meisten polizeilichen Erfolge werden nur deswegen errungen, weil der vernehmende Beamte bewußt sein Gegenüber im unklaren läßt. Zu den verbotenen Täuschungsmanövern dürfte in Zukunft wahrscheinlich das Ansetzen einer Vertrauensperson (V-Mann) zum Beispiel durch das Unterbringen in der Zelle des Beschuldigten oder das Vortäuschen eines bereits gemachten Geständnisses eines Mittäters sein.

## Trotz Einwilligung verboten!

Im Absatz 3 des § 136a wird ausdrücklich festgehalten, daß die im § 136a enthaltenen Verbote ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Betroffenen gelten und alle Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbotes zustande gekommen sind, nicht verwertet werden dürfen. Ja, sie dürfen sogar dann nicht verwertet werden, wenn der Betreffende ausdrücklich zugestimmt hat!

## Muß die Polizei so verfahren?

In der Strafprozeßordnung ist der bekannte § 163, der die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung strafbarer Handlungen umreißt, durch den neu eingefügten Absatz 2 ergänzt. Es ist nur ein Satz, aber ein sehr schwerwiegender: "Die Vorschriften der §§ 136 und 69 Abs. 3 sind anzuwenden." Danach ist die Polizei verpflichtet, bei der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen die Verbote des oben behandelten § 136a zu beachten und nach seinen Vorschriften zu verfahren. Damit ist also für das Gebiet der "Bundesrepublik Deutschland" eine eindeutige Vorschrift bezüglich der unzulässigen Vernehmungsmethoden ergangen.

**Kobold** Staubsauger  
Bodenbürsten

„Koboldfabrik“ R. MAZUR

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 31

U 16065

Auch Teilzahlungen

# VOM ETHOS

VON GEND.-OBERSTLEUTNANT DR. HANS FÜRBOCK

Was gestern noch als erstrebenswert hingestellt worden ist, wurde heute verdammt und als vollständig verwerflich erklärt, morgen jedoch wieder als hohes Ideal gepriesen. Wer fragte sich bei diesem Auf und Ab der sittlichen Anschauungen nicht schon, ob es denn keine absoluten Werte gäbe, die jederzeit und losgelöst von dem jeweiligen Zeitgeschehen und dem Zeitgeist Geltung behalten?

Es gibt solche, jedoch suche ich sie vergeblich außerhalb meiner Person. Das, was ich darüber von anderen höre, mag mir mehr oder weniger passen, es mag mir Fingerzeige geben, nach denen ich mich richten und mit deren Hilfe ich mir meine Ideale formen kann. Nie vermag mir aber, ohne eigene Aufgeschlossenheit und Mitarbeit, die Ansicht anderer allein ein meiner Persönlichkeit zusagendes Ethos zu geben. Es bestätigen sich bei diesem Suchen nach mich befriedigenden Zielen stets die Worte Schillers: "Es ist nicht draußen, da sucht es der Tor, es ist in Dir, Du bringst es ewig hervor!"

Was versteht man nun eigentlich unter Ethos? Es ist die sittliche Gesinnung, der sittliche Charakter, das Ideale in einem menschlichen Wesen, das sich vor allem in seinem Handeln und Unterlassen zeigt. Ich kann, vielmehr soll ein Ethos für mein Leben als Mensch haben, ich kann, vielmehr soll mir auch ein besonderes für meinen Beruf zum Ziele setzen. Letzteres wird sicherlich Verschiedenheiten aufweisen, je nachdem, ob es sich um einen Arzt, Rechtsanwalt, Richter, Kaufmann oder ein Sicherheitsorgan handelt. Es wird selten mit diesem Worte bezeichnet, vielfach wird in diesem Falle von Berufsehre, Berufsauffassung, Standesehre, Standesehre und ähnlichem gesprochen. Vielen ist es auch gar nicht bewußt und doch handeln sie danach, wenn zum Beispiel ein Arzt als sein Hochziel die Hilfe für den Kranken ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht auf dessen Zahlungsfähigkeit betrachtet. Oder einem Rechtsanwalt es vorschwebt, Unrecht zu bekämpfen und dem Rechte zum Durchbruche zu verhelfen, Unschuldige zu retten usw. Auch eine Art negatives Ethos mag es geben, zum Beispiel bei Verbrechern, wenn diese es sich zum Grundsatz machen, kein Sicherheitsorgan zu verletzen oder zu töten, keine Mitschuldigen zu verraten und ähnliches.

Man darf jedoch nicht meinen, daß man durch bloße Erfüllung von Vorschriften bereits ein Berufsethos habe! Selbstverständlich gehört die Beachtung solcher vom Dienstgeber aufgestellter Grundsätze, sofern sie nicht meiner sittlichen Gesinnung zuwider sind, ebenfalls zur idealen Berufsauffassung. Sie stellen jedoch nur ein Minimum an moralischen Forderungen dar. (Siehe die §§ 8 bis 18 der Gendarmerie-Dienstinstruktion, Organisationsstatut der Sicherheitswache, allgemeine Grundsätze über die Ausübung des Dienstes oder §§ 21 ff. der Dienstpragmatik.) Sie sind dem Dienstnehmer auch zwingend vorgeschrieben und auf das Nichtfolgeleisten droht disziplinarische Ahndung oder Verlust der Stellung. Oft werden daher diese Moralgesetze nicht um ihrer selbst willen, sondern aus Furcht vor den möglichen Folgen beachtet. Dieser von anderen Menschen kommende Zwang unterscheidet gerade solche moralische Richtlinien vom persönlichen Ethos. Denn dieses ist einzig und allein eine Angelegenheit jeder Persönlichkeit, die sich den auf Grund eigener Entschließung als richtig erkannten Sittengesetzen freiwillig unterwirft. Dies muß ohne Vorbehalte und ohne Rücksicht auf Tadel oder Strafe, Belohnung oder Anerkennung erfolgen. Wenn aber diese höchstpersönlichen Grundsätze nicht befolgt werden, habe ich es vor meinem eigenen sittlichen Gewissen zu verantworten.

Jedes Ethos, das ist jeder Inhalt, der dem Leben gegeben wird, kann also nur ein höchstpersönliches sein. Es wird dem anderen Menschen in mancher Hinsicht nahekommen, selten sich aber völlig decken. Ich selbst muß mir die Normen für eine sittliche Lebensgestaltung, für die Beantwortung der Frage nach dem "Gut" und "Böse" geben und darf mich durch keine Erscheinungsformen des politischen Lebens, des Zeitgeistes oder Tagesstrebens darin wankend machen lassen. Gerade in Zeiten des Umsturzes und allgemeinen Wirrwarrs beweist sich die Stärke eines sittlichen Charakters, worunter die Gleichgerichtetheit der Willensentschlüsse bei Entscheidungen moralisch-ethischer Natur zu verstehen ist.

Dieser sittliche Charakter ist aber bei jedem Menschen verschieden, denn jeder ist auf Grund von Abstammung, Veranlagung, Erziehung, der Umwelt und anderer Faktoren zu dem geworden, was er ist.

Die folgenden Abhandlungen wollen daher nichts anderes als Richtlinien sein, um es dem Leser zu erleichtern, sich in freier Entschließung seine ihn verpflichtenden Ideale, kurz sein Ethos, zu formen.

Die Ausführungen dieses Buches wenden sich auch nicht an jene Unvernünftigen, die sich bereits als Idealgestalten und über das hier Gesagte erhaben dünken, sondern an jene Weisen, die sich bemühen und unablässig an sich arbeiten, weil sie den Sinn der Worte Goethes begreifen, die dieser im Faust, 2. Teil, den Chor der Engel singen läßt, als sie Fausts Seele in den Himmel entführen: "Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen."

Es kann geschehen, daß der einzelne auf Grund seines Ethos Wertungen und Forderungen anderer seine Zustimmung versagt. Gerade in diesem Versagen und dem Tragen der Folgen zeigt sich oft eine starke sittliche Persönlichkeit und der Unterschied zum Massenmenschen. Wie selten wird aber ein solches "wider den Stachel löcken" anerkannt oder gar gefordert! Viele unterschreiben dem anderen in solchen Fällen lieber niedere Motive — ein Schelm ist, wie er denkt — und preisen den als vorbildlich, der keine Schwierigkeiten macht und mit den Wölfen mitheult, statt ihn zu verachten, weil er zu feige ist, sich der Meute zu stellen.

Mein Handeln soll daher stets mit meinen sittlichen Auffassungen übereinstimmen. Bei Konflikten zwischen meinen Auffassungen und denen anderer Menschen soll ich mich immer zugunsten ersterer entscheiden. Dazu gehört Bekennermut und Gleichmut gegen das, was das Eintreten für mein Ethos zur Folge hat.

Außer diesem steten Übereinstimmen meines Handelns mit meinem Ethos ist das Freisein von allen Nebenmotiven ein weiterer Prüfstein für die Güte und den Grad der Ueberzeugung von meinen sittlichen Grundsätzen.

Wieviel Mißbrauch wird aber gerade bei der Motivierung des Handelns und Unterlassens getrieben! Ein gutes Wollen wird vorgeschützt, es ist vielleicht vorhanden, jedoch auch ein Nebenmotiv, zum Beispiel Eitelkeit. Sofern das Nebenmotiv nicht überwiegt, mag es in Kauf genommen werden, ansonsten verstimmt jedoch das Merken der Absicht. Oder die Ablehnung der Wiederverwendung eines Beamten wird mit politischen Motiven begründet, das überwiegende Nebenmotiv ist aber die Beseitigung eines Vordermannes oder Konkurrenten. Diese Motivfälschung kann so weit getrieben werden, daß ausschließlich böse Absichten mit lauterer Beweggründen "getarnt" werden, zum Beispiel Haß, Rache oder Neid mit Christentum, Vaterlandsliebe oder demokratischer Gesinnung.

Zum Aufdecken der wahren Motive gehört ebenfalls Mut. Ein solcher Mut zur Wahrheit ist aber eine der Hauptvoraussetzungen zur Gesundung der Gesellschaft.

Um keinen Irrtum aufkommen zu lassen, möchte ich betonen, daß rein rechtlich, das heißt bei Einreihung einer Tat unter eine Gesetzesbestimmung, das Motiv keine Rolle spielt. Anders bei der Strafzumessung und der Aufklärungsarbeit des Kriminalisten.



Von ganz besonderer Bedeutung ist das Motiv jedoch auf sittlichem Gebiete.

Neben steter Uebereinstimmung mit meinem Gewissen fordert also das Ethos noch eine Reinheit des Willens, das Freisein von allem Zweckhandeln, das Handeln rein dem als "gut" Erkannten zuliebe.

Hierbei darf nur nicht übersehen werden, daß meine Mitmenschen, wie ich selbst, eben nur Menschen und keine Götter oder Heiligen sind. Sie weisen daher auch alle menschlichen Fehler und Schwächen auf und ihr Tun und Lassen wird nicht stete und völlige Uebereinstimmung mit ihrem sittlichen Gewissen und stete Reinheit des Willens zeigen. Mit dieser Tatsache muß ich mich, um vor Enttäuschungen bewahrt zu bleiben, abfinden und zufrieden sein, wenn ich wenigstens den guten Willen dazu feststellen kann.

Vielleicht kommen manche Leser zum Schlusse, daß im Ethos, in den Normen und Idealen, die ich mir für mein Handeln aufstelle, auch eine Möglichkeit liegt, dem Leben einen Sinn zu geben?

Leider gelingt vielen Menschen eine solche Sinngebung nicht, weil sie zu keinem Entschluß über die Rangordnung der Ideale gelangen können und es ihnen an Willensstärke gebricht, um unbeeinträchtigt eine Direktion festzuhalten. Deshalb geraten diese Menschen auch ständig in Konflikte mit ihrem ethischen Gewissen und ihr sittlicher Charakter gewinnt das Bild des Schwankens oder der Entschlußlosigkeit.

Was besagt nun die "Rangordnung der Ideale"? Es bedeutet, daß ich vor allem Klarheit gewinnen muß, welchem Hauptideal oder Oberwert ich zustreben möchte. Diesem kann bzw. muß ich dann alle weiteren Ideale unterordnen. Wenn ich zum Beispiel in einem glücklichen, geordneten Familienleben mein Lebensziel sehe, muß ich bei meinem Tun und Lassen, bei Entscheidung der ständig an mich heranretenden Konflikte zwischen Pflicht und Neigung immer das Wohl der Familie im Auge behalten. Auch die Arbeit im Berufe muß dann auf dieses Hochziel ausgerichtet sein. Zweitrangigen Werten darf ich dann Konzessionen zugunsten des Oberwertes machen, nicht aber umgekehrt!

Wie bei allen Entschlüssen, bin ich auch bei Festlegung meines Ethos menschlichem Irrtum unterworfen. Ich mag mit 20 Jahren etwas für wertvoll halten, was mir mit 30 oder 40 als sinnlos erscheint. Ich kann mich zum Beispiel für einen Künstler oder zukünftigen Staatsmann einschätzen und das Erreichen von Spitzenleistungen auf dem Gebiete der Kunst oder mein selbstloses Wirken für die Gemeinschaft als mein oberstes Ziel ansehen, dann aber, im Zuge meiner Entwicklung und auf Grund steter Selbstprüfung und Selbsterkenntnis zur Ueberzeugung kommen, daß ich mich geirrt habe und im Anstreben des mir bisher vor-schwebenden Ideals niemals einen befriedigenden Sinn des Lebens finden könne, weil es mir zum Beispiel am Können und an der Kraft gebricht.

Wer dies rechtzeitig erkennt und sich auf andere Ziele umstellt, ist höher zu werten, als jener, der starr an seinem als falsch erkannten Wege festhält, weil er sich maßlos überschätzt und die Grenzen seiner Fähigkeiten nicht erkennt oder weil er sich scheut, seinen Irrtum einzubekennen. Unter diesen Menschen sind jene Typen zu finden, die als sich verkannt dünkende Genies umherlaufen. Der Irrtum als Fehlerquelle menschlichen Denkens ist nun einmal in der menschlichen Natur gelegen. Viele Sprichwörter und Dichtungen beschäftigen sich mit ihm. (Irrtum ist menschlich. Es irrt der Mensch so lang er strebt. O glücklich, wer noch hoffen kann, aus diesem Meer des Irrtums aufzutauchen. Ihr sollt mich nicht mit Widerspruch verwirren, sobald ich denk', beginn ich schon zu irren usw.) Auch die christliche Moral zieht aus dieser Tatsache die Folgerung, indem sie dem reuigen Sünder mehr Anerkennung zubilligt als 99 Gerechten. Schlafende irren natürlich nicht, nur Suchende, und nur Suchende werden finden.

Wer also ein Mensch sein will, "dem nichts Menschliches fremd ist", der muß bei sich und anderen mit diesen in der Natur des Menschen liegenden Unzulänglichkeiten rechnen und darf sich darüber nicht unnötig entrüsten, sofern er nur zur Ueberzeugung gelangt, daß der gute Wille zur Tat, das reine Wollen Triebfeder, auch bei Fehlentschlüssen, war.

Mancher wird sich fragen, ob es denn nicht bei den verschiedenen Auffassungen, die die einzelnen Menschen von ihrem Leben haben, zu ständigen Reibungen kommen muß und ob es

nicht einigende Ideale gäbe, die alle diese Lebensinhalte umschlingen und allen gemeinsam sein sollten. Gewiß gibt es solche! Ein solcher gemeinsamer Wert ist die Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft, die Nächstenliebe und, als Auswirkung davon, eine gewisse Fairneß im Daseinskampf und ein Abgehen von der Ansicht, daß der Zweck etwa stets die Mittel heilige. Wie ein roter Faden muß jedes Ethos von der Erkenntnis durchzogen sein, daß auch der Mitmensch ein Lebensrecht hat und ich ihm "das Seine" lassen muß!

Nach all den etwas abstrakten Ausführungen erübrigt sich die Beantwortung der Frage nach den praktischen Auswirkungen und Folgerungen des Ganzen für den Beruf des Sicherheitsorgans. Solche sind bestimmt vorhanden bzw. können gezogen werden.

So muß sich jeder Gendarm, Polizist oder Kriminalbeamter nach Feststellung des Beweggrundes, der jemanden zum Gesetzesübertreter werden ließ, fragen, ob dieser, vom Standpunkt der vorstehenden Ausführungen gesehen, ein guter, ein edler war und danach den Täter beurteilen und behandeln. Es wird ein jeder begreifen, daß ein Familienerhalter, der, um seine Familie ernähren zu können, stiehlt, betrügt usw., sittlich anders zu beurteilen ist, als jener, der dies aus reiner Geldgier oder deswegen macht, um sich auf billigem Wege ein bequemes Leben zu ermöglichen. Daß jener, der aus reinem Idealismus, vielmehr aus dem guten Willen dazu, die Erreichung politischer Ideale anstrebt, wesentlich anders zu beurteilen ist, als jener, der Politik ohne Ethos rein als Geschäft betreibt.

Das Sicherheitsorgan muß es auch verstehen, daß ein Angehöriger eines freien Berufes, zum Beispiel ein Geschäftsmann, nicht das Ethos eines nur auf Grund von Vorschriften handelnden Gehaltsempfängers haben kann. Denn damit würde der Geschäftsmann wahrscheinlich bald Schiffbruch erleiden, das heißt, in Konkurs gehen. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß der Geschäftsmann sich von allen sittlichen Bindungen befreien darf! Gewisse Grenzen zieht die Gemeinschaft und darüber hinausgehende muß er sich selbst setzen.

Eine weitere praktische Folgerung muß jener ziehen, der als Vorgesetzter Untergebene oder als Kamerad einen Kameraden beurteilen will. Wenn zum Beispiel ein eingetretener Gendarm seinen Postenkommandanten beim Bezirksgendarmerie- oder Abteilungskommando wegen einer Verfehlung anzeigt, sollte der Vorgesetzte unbedingt zu ergründen trachten, aus welchen Beweggründen diese Anzeige erfolgte. Ob das als "gut" Erkannte wirklich nur aus dem reinen Willen zur guten Tat, wie Schutz der Kameraden oder der Bevölkerung, vor dem schädlichen Wirken des Angezeigten erfolgt oder ob nicht auch Nebenmotive, wie Rache, Haß, Nebenbuhlerbeseitigung und ähnliches, eine Rolle spielen, oder ob diese Nebenmotive sogar überwiegend der Antrieb zur Anzeige waren oder das Handeln mit überhaupt nicht vorhanden gewesen Motiven, wie sittliche Entrüstung, Rücksicht auf Standesansehn, getarnt und beschönigt wird.

Auch bei Beurteilung der Leistungen im Berufe, sei es durch Vorgesetzte oder Kameraden, muß die Erforschung des guten Willens eine Rolle spielen, wenn der Beurteilende nicht zu Fehlschlüssen gelangen möchte. Ein Sicherheitsorgan mag zum Beispiel ganz leicht einen schönen Erfolg, nehmen wir die Aufklärung einer Straftat, errungen haben. Wenn dieser es nun auch noch versteht, seine Tätigkeit entsprechend auszuschnürceln, so kann es leicht geschehen, daß dadurch Kameraden oder Vorgesetzte getäuscht werden. Ein anderer dagegen bemüht sich wieder wochenlang um die Aufklärung eines kriminellen Sachverhaltes. Trotz heißen Bemühens bleibt ihm jedoch der Erfolg und damit auch die äußere Anerkennung versagt. Vielleicht bewirbt sich dieser zweite nicht einmal darum, weil er es mit seinem Ethos nicht vereinbaren kann und seine Arbeit nur um dieser willen tut, während jener ständig um Anerkennung buhlt.

Wie oft wird aber seitens der Menschen wirklich eine solche Unterscheidung gemacht? Vielmehr auch hier, wie selten ist doch auch bei der Beurteilung von Mitmenschen der gute Wille zur Wertung des anderen Willens vorhanden, weil es einfach vielen an der Erkenntnis der Richtigkeit des Satzes fehlt:

Nicht der Erfolg allein, auch der gute Wille ist von größter Bedeutung. Oder wie die Kirche sagt: Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind.

Entnommen mit Genehmigung des Verfassers aus dem für alle Exekutivbeamten empfehlenswerten Buch „Ethisches Lebensbuch“ von Dr. Hans Fürböck

## Die Elektroencephalographie als Hilfsmittel bei der Begutachtung alkoholischer Rauschzustände

Von Dr. K. PATEISKY

Assistent an der Klinik für Psychiatrie und Neurologie der Universität Wien

Die Statistik ergibt, daß viele Verbrechen nach Alkoholgenuß begangen werden. Mehrere Möglichkeiten liegen dieser Tatsache zugrunde: Viele Verbrecher haben nicht den Mut, ihre vorgefaßten verbrecherischen Absichten durchzuführen und bedienen sich des Alkohols als "Medizin", um im ersten Stadium des Rausches, der durch den Wegfall von Hemmungen gekennzeichnet ist, ihren Plan zur Durchführung zu bringen. Bei einem Teil der an einem Verbrechen aktiv beteiligten Personen besteht keine bewußte vorgefaßte verbrecherische Absicht. Unter der Alkoholeinwirkung kommt es jedoch zur Durchführung triebhafter verbrecherischer Handlungen. In ganz seltenen Fällen löst der Alkoholgenuß einen krankhaften Vorgang im Gehirn und damit auch im Denken und Handeln aus. In diesen Fällen wird die meist unter grenzenloser Roheit begangene Tat ohne jede bewußte Kontrolle ausgeführt. Bei der Entscheidung des Gerichtes über das Strafmaß ist das Moment der "Zurechnungsfähigkeit" von großer Bedeutung. Zur Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit wird der psychiatrische Begutachter herangezogen.

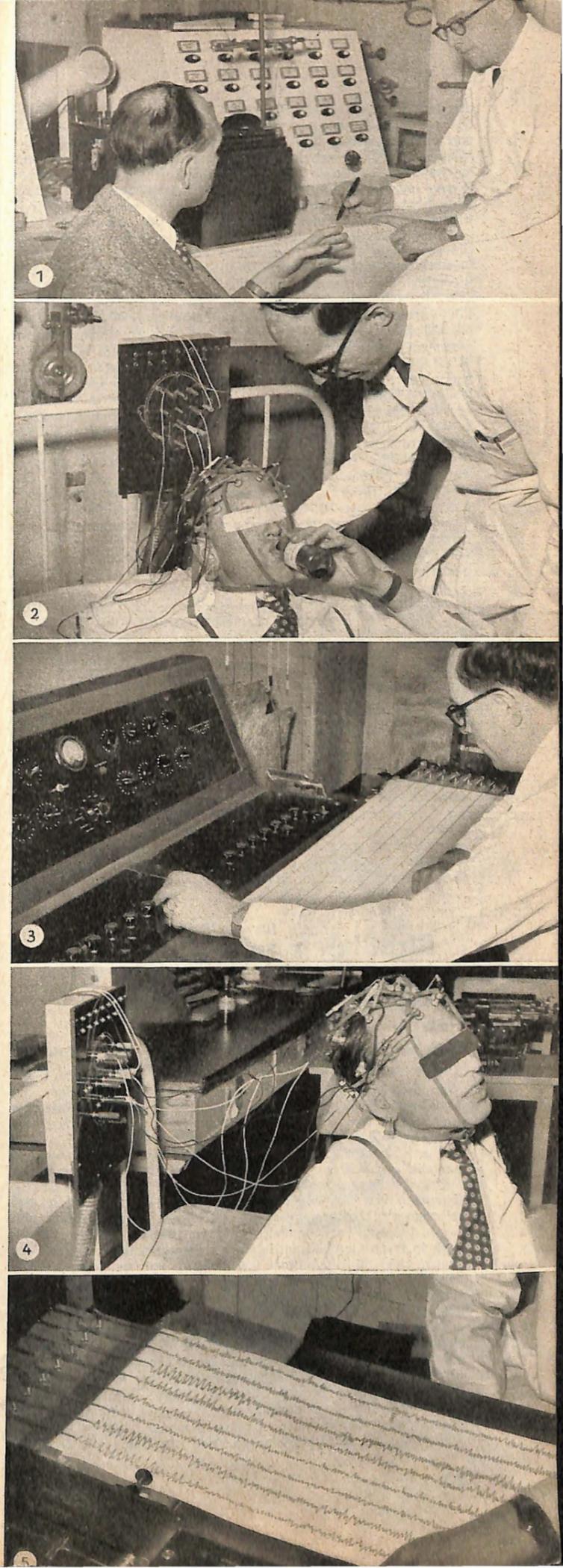
Es kann nicht das Ziel dieser kurzen Beschreibung sein, die komplizierten entscheidenden Momente, die für den Begutachter maßgeblich sind, zu besprechen. Das Gutachten kann nicht durch eine kurze Untersuchung gestellt werden, und es ist immer erforderlich, daß der zu Begutachtende einer klinischen Durchuntersuchung und Beobachtung unterzogen wird.

Ein genauestes Studium der oft nur lückenhaft vorliegenden Tatsachenberichte über das Geschehen vor und zur Zeit der Tat bildet den Ausgangspunkt der Untersuchungen. Psychologische Testuntersuchungen, welche die Möglichkeit einer Simulation vollkommen ausschließen, geben Aufschluß über die psychische Konstitution der Persönlichkeit und über die bewußten und unbewußten triebhaften Neigungen. Experimentelle Belastungsproben mit Alkohol und nachfolgende genaueste Beobachtung, bei welcher eine Simulation sofort erkannt wird, ergänzen die Unterlagen, welche dem Begutachter zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Belastungsproben stellt die Alkoholbelastung unter elektroencephalographischer Kontrolle nur ein, allerdings wesentliches Hilfsmittel dar.

Mit Hilfe des Elektroencephalographiegerätes werden die elektrischen Begleiterscheinungen der Gehirntätigkeit in objektiver kurvenmäßiger Form registriert. Zum leichteren Verständnis sei ein Vergleich angeführt: Das Nervensystem des Menschen, welches das Denken und Handeln bedingt, könnte man mit dem Telefonnetz einer großen Stadt vergleichen, bei welchem die Telefonzentrale das Gehirn darstellt. Signale und Nachrichten werden von den Außenstellen aufgenommen, die richtigen Verbindungen werden in der Zentrale hergestellt, die Nachrichten verlassen wieder die Zentrale und können auf diese Weise geordnet oder ungeordnet große Wirkungen zur Folge haben. Man kann sich vorstellen, daß das von mehreren Stellen telephonisch durchgegebene Gerücht von einer Alarmnachricht schwere Veränderungen in der Stadt zufolge haben kann. Nehmen wir an, daß die Zentrale vollkommen automatisch geschaltet ist. Ein Wasserrohrbruch in einer derartigen unterirdischen Zentrale kann nun bewirken, daß eine telephonische Alarmnachricht statt nach einer bestimmten Stelle an viele verschiedene andere Stellen weitergegeben wird — und eine Panik wird die ganze Stadt ergreifen. In unserer Stadt stellt nun der Elektroencephalograph gleichsam ein Gerät dar, mit dessen Hilfe man grobe statistische Messungen über die Zahl der geführten Gespräche an verschiedenen Stellen der Telefonzentrale messen kann. Man wird mit den Aufzeichnungen eines solchen Gerätes deutlich die Arbeitsstunden von den Ruhestunden unterscheiden können und man wird auch imstande sein, eine Störung der Kontaktgebung, wie sie vorher beschrieben wurde, zu erkennen. Analog liegen auch die Verhältnisse bei der Elektroencephalographie. Die elektroencephalographische Kurve wird dem Eingeweihenen sagen, ob unter der Alkoholeinwirkung die Tätigkeit des Gehirnes dem üblichen Verlauf des alkoholischen Rausches entspricht oder ob die Tätigkeit in krankhafter Weise gestört ist.

Praktisch geht eine solche Untersuchung folgendermaßen vor sich: Zuerst wird auf Grund der vorliegenden Unterlagen genau

Foto: THUM



## Akkumulatorenfabrik Feilendorf

Gegründet 1894

WIEN VII, BERNARDGASSE 5, TELEPHON B 35 4 34, B 37 0 60

die Alkoholmenge ermittelt, welche die betreffende Person vor der Tat zu sich genommen hat (Abb. 1). Dann wird mit Hilfe von erfahrungsmäßig und experimentell ermittelten Tabellen die Menge des Alkoholgehaltes im Blut berechnet. Dann werden die ableitenden elektrischen Kontakte am Kopf der zu untersuchenden Person angebracht und über Zuleitungen mit dem Elektroencephalographiegerät verbunden. In dem Gerät werden die elektrischen Spannungsänderungen, die von der Oberfläche des Kopfes mittels der angelegten Kontakte abgegriffen werden und die sehr klein sind (sie werden in Millionstel Volt gemessen), verstärkt und mittels mehrerer Registrierfedern auf einem vorbeifließenden Papierstreifen in Wellenform aufgezeichnet (Abb. 3). Die Alkoholbelastung wird auf die Weise durchgeführt, daß man die Versuchsperson eine genau vorherberechnete Menge eines alkoholischen Getränkes trinken läßt (Abb. 2). Während der gesamten Beobachtungszeit wird das EEG weiter registriert, Blutproben werden zur Alkohol- und Blutzuckerbestimmung abgenommen, Puls, Blutdruck und Atmung werden laufend kontrolliert. Kommt es bei dieser Belastung zu einer Alkoholreaktion des Gehirnes im Sinne eines "pathologischen Rausches", so nehmen die vom Elektroencephalographen registrierten Kurven ganz bestimmte, von der Norm abweichende Formen an, welche die besondere Empfindlichkeit der untersuchten Gehirntätigkeit gegenüber Alkohol objektivieren (Abb. 5). Diese abnorme Gehirntätigkeit tritt auf, bevor noch äußerlich erkennbare Zeichen einer Unruhe am Patienten zu beobachten sind. Nicht selten kommt es dann erst, im weiteren Verlauf der Untersuchung, zu Erregungszuständen, so daß die Versuchsperson unter dem Schutze von Pflegern wieder auf die Station gebracht werden muß (Abbildung 4).

Das Ergebnis dieser Untersuchung wird dem Begutachter übermittelt. Die elektroencephalographische Untersuchung stellt nur einen Teil der Untersuchungen dar, die bei der Begutachtung von Belang sind. Die pathologische EEG-Reaktion muß nicht in jedem Falle von pathologischem Rausch experimentell zustande kommen, da bei der aktuellen Situation oft maßgebliche psychische Momente, die experimentell nicht rekonstruierbar sind, mit einer großen und auslösende Rolle spielen können. Ein möglichst genauer und ausführlicher Tatsachen- und Erhebungsbericht von seiten der Sicherheitsorgane stellt die Grundlage für diese spezielle Untersuchung, aber auch für die Gesamtbegutachtung dar.

Der Gutachter nimmt auf Grund seiner Untersuchungen, seiner ausgedehnten Kenntnisse und Erfahrungen Stellung zur Frage der "Zurechnungsfähigkeit". Damit ist aber keinesfalls der Freispruch gegeben. Gerade in der Beziehung zwischen Zurechnungsfähigkeit und Strafausmaß bestehen derzeit noch gesetzliche Lücken, welche in Einzelfällen auch einer Klärung an höchsten Instanzen große Schwierigkeiten bereiten.

## Richtlinien für die Anwendung der Bestimmungen über das Aufsuchen von Bestellungen

Von Gend.-Patrouillenleiter JOSEF EISENKÖBL und Gend.-Patrouillenleiter JOHANN REISS

Gendarmeriepostenkommando Rohr im Gebirge, Niederösterreich

In Ergänzung der Ausführungen in Folge 5/1951 der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" betreffend das Aufsuchen von Bestellungen, wird nachstehend eine insbesondere den § 59 der GO betreffende Auslegung behandelt.

Die fühlbare Geldknappheit in der breiten Bevölkerungsmasse und die dadurch bedingte Absatzstockung bringen es mit sich, daß ein ungesundes Agentenunwesen Platz greift und daß — abgesehen von den anderen Uebelständen — insbesondere auch entgegen den Bestimmungen des § 59 Abs. 2 GO Warenbestellungen bei solchen Personen, bei denen die angebotenen Waren nicht in ihren Geschäftsbetrieben Verwendung finden, ohne Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen, auf bestimmte Waren lautenden, an den Gewerbetreibenden gerichteten Aufforderung aufgesucht werden. Nicht selten werden bei diesem Anlasse Ratengeschäfte abgeschlossen. Durch die scheinbare Billigkeit der angebotenen Ware verlockt und durch das oft äußerst gewandte Auftreten nicht legitimierter oder ihre Befugnis übertretender Handlungsreisender verleitet, sind es zumeist Minderbemittelte und in geschäftlichen Belangen wenig oder gar nicht bewanderte Personen — wie Bauern, Keuschler, Land- und Forstarbeiter, Industriearbeiter und andere mehr —, die einem derartigen Treiben zum Opfer fallen, kurzum Personen, die in der Regel erst dann zur Einsicht gelangen, daß sie durch die getätigten

Geschäftsabschlüsse geschädigt wurden, wenn die (oft den gestellten Bedingungen nicht entsprechende) bestellte Ware einlangt, oder wenn sie infolge von Geldmangel nicht in der Lage sind, die fälligen Raten zu bezahlen. Auch kommt es vor, daß minderwertige Ware, die keinen Absatz findet, auf diese Weise veräußert wird. Die Kaufleute, die durch das geschilderte Vorgehen empfindlich geschädigt werden, führen daher berechnete Klagen.

Die diesbezüglichen Gesetzesstellen sind in der oben angeführten Folge bestens erläutert.

Hierzu wird bemerkt: Wird bei einer vorgenommenen Kontrolle festgestellt, daß sich Handlungsreisende (Bevollmächtigte) überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation ausweisen können, so sind sie und ihr Auftraggeber wegen Uebertretung des § 59 der GO auf Grund des § 132 Abs. d der GO der Dienstbehörde anzuzeigen. Führen sie jedoch die ihnen ordnungsgemäß ausgefertigte, gültige Legitimationskarte im einzelnen Fall nicht bei sich, so haben sie ihre Tätigkeit über Anordnung der behördlichen Organe bis zur Herbeischaffung der Legitimation einzustellen. Zu dieser Einstellung sind auch die Sicherheitsorgane, insbesondere die Gendarmerie berechtigt. Eine Fortsetzung der Tätigkeit nach erfolgter Einstellung bildet den Tatbestand einer Uebertretung der Gewerbeordnung und ist ebenfalls nach § 132 Abs. d der GO zu ahnden. In jedem Falle ist der Dienstbehörde über die erfolgte Beanstandung Anzeige zu erstatten.

Die Gewerbeinhaber können selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte Bestellungen bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, jederzeit aufsuchen (§ 59 GO).

Zum Begriff "Geschäftsbetrieb". Von einem Geschäftsbetrieb im Sinne dieser Gesetzesstelle dürfte wohl nur dann gesprochen werden können, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt. Es wäre daher zu beachten, ob die betreffende Person eine Erwerbssteuer zahlt. Ämter und Behörden werden nicht zum Begriff "Geschäftsbetrieb" gezählt.

Zum Begriff "Verwendung". Erforderlich ist nicht, daß die aufgesuchten Personen die betreffenden Waren auch verkaufen. Zum Beispiel können ohne besondere Aufforderungen Bestellungen entgegengenommen werden:

Bei Land- und Forstwirtschaften auf alle Waren, welche in deren Betrieben Verwendung finden, wie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, bei Aerzten auf medizinische und chirurgische Instrumente, Verbandstoffe u. dgl., bei Konsumvereinen usw. auf jene Waren, welche diese in ihrem Betriebe verwenden.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Gegenstände bei Gast- und Schankgewerben zur Einrichtung von Fremdenzimmern, auf Gläser, Geschirr, Tischwäsche u. dgl. ist daher gestattet.

Der Gewerbeinhaber kann wegen unbefugter Entgegennahme von Bestellungen auf Waren bei Nichtgeschäftsleuten nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er selbst, ohne vorangegangene schriftliche und auf bestimmte Waren lautende Aufforderung, Bestellungen auf nicht bevorzugte Waren außerhalb des Standortes der gewerblichen Betriebsstätte aufgesucht hat oder einen Handlungsreisenden aussendet, ohne ihm eine Legitimation verschafft zu haben.

Einer Uebertretung nach § 7 Verwaltungsstrafgesetz macht sich der Gewerbeinhaber dann schuldig, wenn er vorsätzlich veranlaßt hat, daß der Handlungsreisende die betreffende Gesetzesübertretung begeht.

Vor Anzeige einer Uebertretung des § 59 der GO wäre zu erheben:

1. die Art der Waren, auf welche Bestellungen aufgesucht worden sind;
2. ob die Personen, bei denen die Bestellungen aufgesucht worden sind, die betreffenden Waren in ihrem Geschäftsbetrieb verwenden;
3. ob der Gewerbeinhaber selbst oder ein Bevollmächtigter desselben oder aber ein selbständiger Handelsagent (§ 59c GO) die Bestellungen entgegengenommen hat;
4. Falls es sich um den Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) eines Gewerbeinhabers handelt, ob der Bevollmächtigte gegen Krankheit versichert und bei der zuständigen Genossenschaft gemeldet ist, ob er im vorgeschriebenen Hilfsarbeiterverzeichnis (§ 88 GO) geführt wird, und welchen Auftrag hinsichtlich des Kreises der aufzusuchenden Personen er von seinem Vollmachtgeber erhalten hat.

Jeder Kauf eine Vertrauenssache — besonders aber bei einem Klassenlos. Der 40jährige Bestand der Geschäftsstelle J. Prokopp, Wien VI, Mariahilfer Straße 29, ist der beste Garant Ihres Vertrauens. Wir haben unserer heutigen Auflage eine Bestellkarte für Sie beigelegt.

# 50 Jahre

## DAKTYLOSKOPIE

Wenn in diesem Jahre das hundertjährige Bestehen des Kriminalbeamtenkorps festlich begangen wird, so darf daneben nicht ein anderes Jubiläum von ebenso großer Bedeutung übersehen werden. Im Erkennungsamt der Polizeidirektion Wien wurde nämlich vor fünfzig Jahren die Daktyloskopie eingeführt und hat die bis dahin in Verwendung gewesene Anthropometrie verdrängt. Damit soll, aber keineswegs gesagt werden, daß die Daktyloskopie eine junge Wissenschaft ist, die erst einige Jahrzehnte besteht; denn schon jahrtausendealte Petroglyphen aus Amerika wie auch andere Kulturdenkmäler vorderasiatischer Herkunft beweisen, daß schon damals dem Menschen die Verschiedenartigkeit der Papillarlinienmuster aufgefallen war. In diesem Zusammenhang wäre auch noch kurz zu bemerken, daß bereits zu Beginn unserer Zeitrechnung von den Chinesen auf Urkunden Fingerabdrücke als Surrogate von Unterschriften verwendet wurden. Im griechisch-römischen Kulturkreis dagegen sowie auch im Mittelalter scheint diese Tatsache nicht bekannt oder wenig beachtet gewesen zu sein. In diesem Punkte ist auch die einschlägige Literatur sehr dürftig. Heindl vertritt im Gegensatz zu anderen Autoren in seinem Werk über die Daktyloskopie die Auffassung, daß als der erste Europäer, der den Papillarlinienbildern der Fingerbeeren wissenschaftliche Beachtung schenkte, der Mediziner Marcellus Malpighius anzusehen sei. Die Wertbarkeit dieser Papillarlinienbilder zur Personensfeststellung wurde aber erst Ende des vorigen Jahrhunderts erkannt. Dem Engländer Herschel blieb es neben seinem in Japan als Arzt tätigen Landsmann Faulds vorbehalten, während seiner Tätigkeit im Dienste der indischen Zivilverwaltung die von ihm aufgenommenen Fingerabdrücke der eingeborenen Bevölkerung zu Identifizierungszwecken zu verwenden. Diese Methode konnte sich aber vorerst nicht durchsetzen und es wurde bei den europäischen Polizeibehörden das von dem Pariser Polizeibeamten Bertillon in Anlehnung an das anthropologische Maßverfahren des Kriminalstatistikers Quetelet ausgearbeitete anthropometrische Identifizierungsverfahren verwendet. Die neue Idee von Herschel und Faulds wurde aber in der Folge aufgegriffen. Und wieder waren es zwei Engländer, die der Daktyloskopie einen Schritt weiterhalfen, indem sie ein Klassifizierungssystem schufen, das den einzelnen Systemen aller heutigen Erkennungsämter zugrundeliegt. Es waren dies der Anthropologe Galton und der spätere Londoner Polizeipräsident Henry.

Es kann nun hier mit Stolz gesagt werden, daß 1902 die Wiener Polizei als erstes kontinentales Amt, wohl vorerst neben der Anthropometrie, die Daktyloskopie einführt und alsbald in ihr mit Recht ein Verfahren erkannte, das durch die bei weitem größere Sicherheit die Bertillonage überflüssig machte. Die Daktyloskopie fand nun als alleiniges Mittel zur Unterscheidung von Personen Verwendung und wurde von den jeweiligen Leitern des Wiener Erkennungsamtes auf das wärmste gefördert. An dieser Stelle möge nicht nur jener Männer gedacht werden, die diesem Amte vorgestanden und es zu seiner internationalen Bedeutung erhoben haben, sondern auch eines Mannes aus den Reihen der Wiener Polizeibeamten, der durch die Erfindung der nach ihm benannten Schneiderschen Folie die praktische Anwendung der Daktyloskopie auf dem Gebiete der Spurensicherung ermöglichte. Viel zu dem Ruhme der österreichischen Polizei und insbesondere des Wiener Erkennungsamtes hat aber auch der Umstand beigetragen, daß bis zum Jahre 1938 die Internationale Kriminalpolizei in Wien ihren Sitz hatte. Es war dadurch den Beamten des Erkennungsamtes möglich, an Hand von umfangreichem Material aus allen Teilen der Welt Erfahrungen zu sammeln, Vergleiche anzustellen und das Klassifizierungssystem weiter auszubauen. Wenn dieses heute in den einzelnen europäischen und außereuropäischen Erkennungsämtern auch als ein anderes erscheint, so beruht es doch auf den eingangs erwähnten von Galton und Henry geschaffenen Grundlagen.

Die Verlegung der vorerwähnten internationalen Zentrale nach Berlin im Jahre 1938 sowie nach Paris im Jahre 1945 verursachte einen schweren Rückschlag in der Tätigkeit und Bedeutung dieses Amtes, der aber noch übertroffen wurde von dem

Schaden, der durch einen in den letzten Kriegstagen von verantwortungslosen Subjekten herbeigeführten Brand entstand, dem ein großer Teil des Amtes zum Opfer fiel. In diesem entscheidenden Moment waren es neben einer Handvoll erfahrener Beamter vorwiegend junge, unerfahrene Männer, die sich mit einem wahren Feuereifer der schwierigen Aufgabe des Wiederaufbaues unterzogen. So gelang es unter gemeinsamen Bemühungen binnen kurzem, die daktyloskopischen Registraturen wieder zu vervollständigen und somit dieses Amt den Erkennungsämtern mit internationalem Ruf gleichzustellen. Die Nachkriegszeit, die fast eine zweite Völkerwanderung auslöste, stellte nicht nur in quantitativer Hinsicht äußerst hohe Anforderungen, sondern verlangte außerdem eine durch das ständige Anwachsen der Registraturen bedingte, weit über das Vorkriegsniveau hinausreichende qualitative Leistung, der das Wiener Erkennungsamt voll gerecht wurde.

Durch nachstehendes praktisches Beispiel möge nun die sonst nur im Hintergrund sich abwickelnde Tätigkeit des Daktyloskopen dargestellt werden:

Es war an einem Apriltag vor einigen Jahren, als ein Paket mit Glasbruchstücken im Wiener Erkennungsamt abgegeben wurde, und niemand von den Beamten, die man mit der Aufklärung dieses Falles betraute, ahnte im entferntesten die Anstrengungen und Mühen, die sich mit dessen Lösung verbinden würden. Es schien zuerst kein besonderer Fall zu sein — ein Einbruch in einen Schrebergarten, wobei als einziger Anhaltspunkt diese Glasbruchstücke gefunden worden waren. Es sollte nun gelingen, auf Grund eventuell vorhandener Fingerabdrücke den Täter zu ermitteln. Es konnten auch tatsächlich bei der daktyloskopischen



Frisch u. gesund bleiben-

**DARMOL**

nehmen

DARMOL regelt die Verdauung. DARMOL befreit den Körper von lästigen Schlacken. DARMOL reinigt das Blut. DARMOL steigert das Wohlbefinden.

NIMM DARMOL, DU FÜHLST DICH WOHL!

Untersuchung dieser Glasstücke einige Abdruckspuren aufgefunden und in die hiesige Sammlung eingereiht werden, nachdem die Vergleiche mit den bereits registrierten Abdrücken von Dieben, Einbrechern und dergleichen in der Einzelfingerregistratur negativ verlief. Jetzt blieb nichts anderes übrig, als abzuwarten, ob nicht vielleicht der unbekannte Täter anlässlich einer neuerlichen Straftat aufgefunden und dem Amte zugeführt werden würde.

Aber schon einige Tage später zeigte sich die erste Ueberaschung, als nämlich bei einem anderen Einbruch mehrere Abdruckspuren aufgefunden wurden und eine von diesen mit dem bereits registrierten vorerwähnten Abdruck identifiziert werden konnte. Es war somit der Nachweis erbracht, daß es sich um ein und denselben Täter handeln mußte, ansonsten fehlte jedoch noch immer jede weitere Spur von diesem.

In den kommenden Tagen und Wochen wurde nun in Wien und in den Randbezirken ein Einbruch nach dem anderen verübt. Nicht nur die immer wieder gleiche Art der Tatausführung, sondern vor allem die gleichen Fingerabdruckspuren waren es, die deutlich zu erkennen gaben, daß es sich wieder um den gleichen Täter handeln mußte. Die Beamten der Daktyloskopie und auch ihre Kollegen von den zuständigen Kommissariaten standen vor einem Rätsel, da dieser Täter es immer wieder verstand, ohne Hinterlassung sonstiger Anhaltspunkte und unter Mitnahme großer Werte an Kleidern und Schmuck zu verschwinden. Auf Anregung des Vorstandes hin wurde die Suche auch auf die bei weitem größere und umfangreichere Zehnfingerregistratur ausgedehnt, in der sich auch die Abdrücke von Personen befinden, denen andere Vergehen angelastet werden. Obwohl sich bisher noch niemand wegen der schier vollkommenen Ausichtslosigkeit einer solchen Aufgabe unterzogen hatte, wurde doch mit dem schwierigen Werk begonnen, das dadurch noch erschwert wurde, daß eine genaue Berechnung der Klassifikationsformel deshalb nicht möglich war, weil bei allen Einbrüchen nur vier verschiedene Fingerabdruckspuren aufgefunden worden waren, von denen aber eine Feststellung der Finger nicht erfolgen konnte. Mut und Zuversicht wurden aber, als sich die Arbeit als gänzlich ergebnislos erwies, von Tag zu Tag geringer. Am sechsten Tage, nachdem wieder viele Stunden zu dritt gesucht und Tausende von Abdrücken verglichen worden waren und sich die Augen der Beamten durch diese anstrengende Tätigkeit zu ent-

# MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,  
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,  
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher  
Auswahl zu günstigen Preisen  
BAUERNSTUBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK  
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

zünden begannen, waren sie nahe daran, die Arbeit abzubrechen. Nur durch das Bewußtsein der besonderen Verantwortung ermutigt, setzten sie am darauffolgenden Tage die Suche fort — und schließlich wurden ihre Bemühungen doch noch von Erfolg gekrönt: Der Täter konnte ermittelt werden.

Dieser wurde auch kurz darauf verhaftet und leugnete zunächst alle Einbrüche. Er blieb bei seiner Verantwortung, daß er zur Tatzeit gar nicht in Oesterreich gewesen sei. Obwohl nun außer den Abdruckspuren keine weiteren Beweismittel gefunden werden konnten, wurde er den Gerichten eingeliefert und gleichzeitig ein Fingerabdruckblatt an die internationale Zentrale nach Paris gesandt. Als bald kam auch die Nachricht, daß es sich um einen langgesuchten, aus der Strafhaft im Ausland entflohenen Schwerverbrecher handelte. Bei der Hauptverhandlung konnte der Angeklagte angesichts des zusammengetragenen Beweismaterials seine Verantwortung nicht aufrecht halten und gab nicht nur die ihm zur Last gelegten acht, sondern darüber hinaus noch elf weitere Einbrüche zu.

Nicht immer kann die Tätigkeit des Daktyloskopen derartige Erfolge erzielen und viel Mühe und Arbeit sind oft umsonst. Dennoch wirkt er unermüdet, unbeachtet im Hintergrund und leistet seinen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung und Abwendung strafbarer Handlungen.



**Konzentriert**

Immer und überall, wo an Sie Anforderungen gestellt werden, gibt PEZ aus der PEZ-BOX Erfrischung und Spannkraft, ohne Sie einen Augenblick abzulenken

## Kampf dem Verbrechenertum

Von Gendarm RUPERT FALLMANN  
Gendarmeriepostenkommando Gresten, Niederösterreich

Während des Patrouillendienstes in den Ueberwachungsrayonen bietet sich den Gendarmen oftmals Gelegenheit, von der Bevölkerung Kritik zu den nahezu in jeder Zeitung erscheinenden Berichten über Mord und Raub und ähnlichen Verbrechen zu hören. Diese Kritik möchte ich, da sie für uns nicht ganz uninteressant sein dürfte, zusammenfassend niederschreiben.

Fast jeden Tag endet ein Menschenleben durch Mord oder Totschlag und bringt Trauer und Not über Familien. Jeder muß diesen Tribut zahlen. Die Verbrecher die ihn fordern, nehmen niemanden aus, nicht einmal den Säugling in der Wiege, reich oder arm, jung oder alt, in der einen oder anderen Weise zahlt jedes einzelne Mitglied unserer Bevölkerung an Verbrechensteuer. Wenn diese Summe nicht als Geld in Erscheinung tritt, dann wird sie eben in Form von Mord, Raub, Leiden und Blutvergießen eingesammelt.

Ueber allem aber liegt eine große Gleichgültigkeit gegenüber der Verbrecherwelt und ihren Taten. Dieses wirkt sich schon in der Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen aus. Unter unseren gegenwärtigen Bedingungen, durch die den Verbrechern eine Brutstätte gewährt wird, sind die Schuldigsten von allen die nichtdenkenden Eltern. Wie sehr diese Behauptung zu Recht besteht, ergibt sich aus der Kriminalstatistik. Nach ihr geschehen

ein Vielfaches der Verbrechen von Jugendlichen. Diese jungen Menschen zahlen für die Unterlassungssünden ihrer Väter und Mütter, deren Mangel an Erziehung und Ueberwachung, Verständnis und Mut, das Fehlen der kindlichen Achtung vor der elterlichen Autorität, vor der Ueberlieferung der Familie und letztlich vor den Gesetzen des Landes gegenübersteht. Dazu kommen noch die Verbrecherfilme und deren Vorläufer, die Wild-West-Filme. Sie bieten viel Handlung und zugleich viel Erregung. Natürlich ist der erfolgreiche Gangster auch ein guter Kerl, der verschwenderisch den Armen gibt, Blumen liebt und von Musik zu Tränen gerührt wird. Niemals aber sagen diese Filme die Wahrheit über die kaltblütige, brutale, verwundende, qualende und mordende Unterwelt.

Nicht viel anders liegen die Verhältnisse bei der Presse. Wir kennen ja die Folgen eines solchen Verhaltens im Falle des Mörders Zingerle. Dieser liebte eine solche Publizität, weil sie seinem besonderen "Ich", seiner Sucht nach Selbsterhöhung, auf der ersten Zeitungsseite zu erscheinen, in möglichst vieler Leute Mund zu sein, erfüllte. Mehr jedoch als der Wille, solche Menschen und ihre Taten zu schützen, ist die Sucht nach Sensationen die eigentliche Triebkraft an der romantischen Haltung der Bevölkerung. Sie nicht genug bekämpft, sondern im Gegenteil häufig gefördert zu haben, ist ein Vorwurf, der Film und Presse bis in die jüngste Vergangenheit zu Recht trifft. Warum wird der Verbrecher nicht als das hingestellt was er in Wirklichkeit ist, als die abscheuliche, erbärmliche Kreatur, ohne auch nur eine einzige aussöhnende Eigenschaft. Film und Presse sollten dem Ziele zustreben, das Verbrechen seiner falschen Romantik zu berauben, die Gefühlsduselei beiseite zu tun, die sinnlose, romanhafte Haltung gegenüber den Verbrechern abzulegen und an ihre Stelle eine dem gesunden Menschenverstande entsprechende Behandlung solcher Probleme zu setzen, denn in Wirklichkeit glauben noch viele, daß Verbrecher romantische Naturen sind. Vielen Gendarmen von Niederösterreich ist der Landstreicher und Bettler Leopold Klostermann bekannt. Ein vielleicht harmloses Individuum, das hin und wieder auch mit fremdem Eigentum in Konflikt gekommen ist und die längste Zeit seines Lebens in Gefängnissen und zuletzt auch im Arbeitshaus Göllersdorf zugebracht hat. Ich erwähne ihn, weil ich ihn vor noch kurzer Zeit im hierortigen Ueberwachungsrayon aufgegriffen habe und weil ich durch ihn auf die Kritik des heutigen Strafvollzuges seitens der Bevölkerung kommen will.

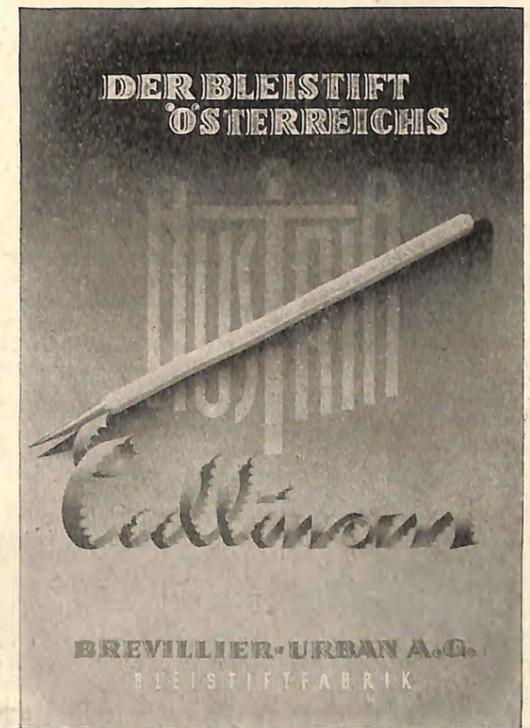
In allzu vielen Gefängnissen gehört der Begriff "Strafe" der Vergangenheit an. Viele Begünstigungen wie Rundfunk, Tageszeitungen und Zeitschriften gehen darauf hinaus, den Aufenthalt in den Gefängnissen immer angenehmer zu gestalten. Brutstätten des Verbrechens wurden daraus gemacht. Die Bevölkerung bedauert die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren. Mit nahezu einer Empörung wird festgestellt, daß der Verbrecher, der wegen Mordes zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilt wurde, nur etwa 15 bis 20 Jahre hinter Schloß und Riegel verbringt. Daß die Freiheitsstrafen für jugendliche Verbrecher nur 10 bis 15 Jahre betragen, welche sie bei "guter Führung", nur zum Teil verbüßen brauchen. Damit habe ich einen weiteren, das Verbrechen begünstigenden Faktor erwähnt, die Handhabung der Bewährung, der Begnadigung und die Jugendlichen. Diese Faktoren wachsen sich mehr und mehr zu einer der größten Bedrohungen unseres Landes aus. Wir erinnern uns dabei an den Fladnitzer Mörder, der bereits ausgedacht hatte, wie lange er als Jugendlicher im Kerker sein wird und daß er nach seiner Freilassung von seinem Anstifter zum Morde monatlich eine schöne Summe Schweigegeld bekommt, die ihm ein müheloses Dasein gewähren sollte. Für diese Prämie konnte er seinen Freund meuchlings ermorden. Die Anwendung der Begnadigung oder der Bewährung führt oft dazu, daß Verbrecher ohne Berechtigung entlassen und nach ihrer Entlassung wenig oder gar nicht überwacht werden. Den Ernst dieser Tatsache zeigt der Gendarmenmörder Kuttner am deutlichsten.

Tüchtige Beamte aller Sparten und Grade stehen in der vordersten Front im Kampfe gegen das Verbrechenertum, setzen ihre Energie und ihr Können, wenn nötig, ihr Leben ein. Es kommt eben auf den Geist der jeweiligen Beamten und ihrer führenden Männer an. Der Kampf gegen das Verbrechenertum geht weiter. Seine Erfolge werden auch in Zukunft nicht ausbleiben. Denn nur schnelle und entschlossene Aufdeckung und Festnahme, dazu ebenso schnelle und sichere gerichtliche Verfolgung, angemessene Urteile, Strenge und Disziplin in den Gefängnissen und wo angebracht, Freilassung, der eine strenge Ueberwachung folgen soll; können den Verbrechern die Majestät des Gesetzes und die Macht des richterlichen Urteilspruches, mit dem er für seine Tat bestraft wird, zum Bewußtsein bringen.



WIENER  
STÄDTISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8  
TELEPHON U 28 5 90  
GESCHÄFTSSTELLEN  
IM GANZEN BUNDESGEBIET



## Der Jagdaufseher im Bundesland Niederösterreich

Von Dr. FRANZ SATTLER, Wien

Zur Ausübung des Jagdschutzes sind nach § 63 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 30. Jänner 1947, LGBl. Nr. 13, nur die bestätigten und beeidigten Jagdaufseher (Jagdhüter) berufen. Die Jagdaufseher sind (... wenn sie den von dem Gesetze ausdrücklich geforderten Voraussetzungen entsprechen [§ 65]...) von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beeidigen und zu bestätigen.

Für größere Jagdgebiete, die ein Ausmaß von 2000 bis 3000 ha umfassen, ist wenigstens ein Berufsjäger, für je weitere angefangene 1000 ha ein weiterer Berufsjäger hauptberuflich zu bestellen.

Der Zweck dieser zu bestellenden Berufsjäger besteht in der Erwägung, daß räumlich sehr ausgedehnte Reviere nicht nur eine dauernde, sondern auch eine fachlich einwandfreie Betreuung und Beaufsichtigung erheischen. In einer solchen fachlichen Betreuung besteht außerdem die Gewähr eines geordneten und den jagdwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Jagdbetriebes für derart große Reviere.

Die Beeidigung und Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist insbesondere wegen der den Jagdaufsehern (Berufsjägern) zustehenden polizeilichen Befugnisse (vor allem das über die Notwehr hinausgehende Waffengebrauchsrecht) erforderlich.

Nach § 65 können als Jagdaufseher nur österreichische Staatsbürger, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, geistig und körperlich geeignet, vertrauenswürdig, sowie mit den Rechten und Pflichten eines Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes vertraut sind, bestätigt und beeidigt werden; sie müssen ferner die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst oder für den forsttechnischen Staatsdienst oder für Forstwirte oder für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst oder die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst oder die Hilfs- oder Revierjägerprüfung oder eine Prüfung, deren Zeugnis als behördliche Bescheinigung der fachlichen Eignung zur Ausbildung des Jagdschutzes durch Verordnung der Landesregierung anerkannt wird, mit Erfolg abgelegt haben. (Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 28. April 1948, LGBl. Nr. 12 und 13.)

Die bestätigten und beeidigten Jagdaufseher haben bei Ausübung des Dienstes stets das Dienstabzeichen (das ihnen nach Ablegung des Eides von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgefolgt wird) sichtbar zu tragen und sich bei jedem dienstlichen Einschreiten mit der ihnen ebenfalls von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgefertigten Bestätigung auszuweisen.

Die Jagdaufseher genießen in Ausübung des Dienstes den besonderen Schutz als öffentliche Wachen bzw. den Schutz,

(Fortsetzung von Seite 4)

Leistung des ortsüblichen oder sonst passenden Grußes vor der Amtshandlung ein.

Wie die Praxis immer wieder bestätigt, hängt das Ergebnis jeder Dienstverrichtung hauptsächlich davon ab, ob diese wichtige Formvorschrift gewissenhaft beachtet wurde. In vielen Fällen ist das unrichtige Verhalten des Gendarmen und insbesondere die Nichtbeachtung der genannten Formvorschrift die eigentliche Ursache, daß es zu einer Wachebeleidigung oder gar zu einer öffentlichen Gewalttätigkeit gemäß § 81 StG. gekommen ist.

In den Dienstvorschriften finden sich außer den bisher besprochenen allgemein gültigen Formvorschriften noch andere Formvorschriften besonderer Art, die bei bestimmten Dienstverrichtungen jeweils beachtet werden müssen, so zum Beispiel in den §§ 49, 51, 59, 65 GDI, bei der Durchführung von Eskorten, beim Anlegen der Schließketten und dergleichen mehr, doch sollen diese besonderen Formvorschriften hier nicht weiter behandelt werden.

Wenn es mit den obigen Ausführungen gelungen ist, in einigen wichtigen Fragen des Gendarmendienstes durch Aufzeigen der bestehenden Zusammenhänge die für den praktischen Dienst erwünschteste Klarstellung herbeizuführen, so ist damit die bestandene Absicht erreicht worden. Darüber hinaus sollte mit der Abhandlung bewiesen werden, daß auch in den besprochenen Fragen zwischen Theorie und Praxis keinerlei Abweichung besteht.

den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt, insbesondere aber den Schutz des § 68 Strafgesetz.

Das Waffengebrauchsrecht der Jagdaufseher ist im § 69 sehr weitgehend geregelt. Die beeidigten und bestätigten Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen und von dieser Waffe Gebrauch zu machen:

1. wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihres eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht, oder wenn
2. eine mit einer Schußwaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdaufsehers wieder aufnimmt.

Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig erscheint.

## Offenbarung

Von Gendarm FRANZ THEUER  
Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Eisenstadt

In unbegreiflich tiefen Stunden  
trank ich des Urquells klaren Geist  
und habe andachtsvoll empfunden,  
wie alles Sein das Licht umkreist.

Und Tag und Nacht muß sich ergänzen,  
im Wechsel, der mich ganz umfaßt,  
denn in den enggezognen Grenzen  
weilt jener Geist als lichter Gast.

Erkenntnis formt nun die Gedanken,  
mein strenges Wesen, mein Geschick,  
sie überwindet alle Schranken  
und kehrt beglückt zu sich zurück.

So klärt sich mir das große Leben  
und meine Seele jubelt laut  
und dankbar muß ich weitergeben,  
was ich im Augenblick geschaut.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Leitner & Co., Wels, Oberösterreich, über das dort erschienene "Deutsche Wörterbuch" von Dr. E. Brenner bei. In kurzer Zeit war die erste Auflage vergriffen und es war erforderlich, eine zweite, bedeutend erweiterte und verbesserte Auflage herzustellen. Das Wörterbuch ist von allen Fachkreisen und von der Presse bestens beurteilt, und wir können die Anschaffung desselben jedermann empfehlen.

## Gründung des Skisportvereines der Gendarmen Salzburgs und erste Landesskimeisterschaft

Vom Obmann des Vereines  
Gend.-Oberleutnant SIEGFRIED WEITLANER  
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

In den Wintermonaten 1950/51 haben sich unter der Leitung des Alpinreferenten des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg, Gendarmeriemajor Benno Beer begeisterte Sportler der Gendarmerie Salzburgs zusammengeschlossen und nach intensiver Vorarbeit und Ausarbeitung der Statuten den Skisportverein der Gendarmen Salzburgs gegründet. Das in den Statuten festgelegte Ziel des jungen Vereines bildete in erster Linie die sportliche Erhöhung der Gendarmeriebeamten des Landes Salzburg. Der Verein ging dabei von dem Gedanken aus, daß es gerade für die Gendarmen des international bekannten Fremdenverkehrslandes Salzburg von größter Bedeutung ist, wenn sie auch in skisportlicher Hinsicht den Zeiterfordernissen entsprechen. Die Gründung des Vereines fand bei den Kameraden große Begeisterung und bei den zuständigen vorgesetzten Dienststellen jede Unterstützung. Nach kurzer Aufbauarbeit gelang es, im Verein 221 Mitglieder zusammenzufassen.

Der erste Obmann des Vereines war Gendarmeriemajor Benno Beer, Abteilungskommandant von Zell am See, dem der junge Sportverein seine Gründung verdankt.

Am 24. November 1951 fand die erste Jahreshauptversammlung statt, wobei auch der Ausschuß gewählt wurde. Obmann wurde Gendarmerieoberleutnant Siegfried Weitlaner, Adjutant des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg.

Dank der besonderen Unterstützung durch den Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf konnte der junge Skisportverein am 16. Februar 1952 in Zell am See mit seiner Landesskimeisterschaft das erste Mal vor die Öffentlichkeit treten. Der Wettkampf bestand aus der Alpinen Kombination (Abfahrts- und Torlauf) und wurde an einem Tage durchgeführt. Die Veranstaltung stand unter dem Ehrenschutz des Landesgendarmeriekommandanten.

Sechzig Gendarmen gaben zum Wettkampf ihre Nennungen ab, so daß die an sich im kleinen Rahmen gehaltene sportliche Veranstaltung zu einem Erlebnis für Gendarmerie und Bevölkerung wurde. Die Bevölkerung nahm mit großer Begeisterung an dieser sportlichen Veranstaltung teil und half durch Spenden von Ehrenpreisen mit, die ersten Landesskimeisterschaften des jungen Vereines zu einem unvergeßlichen Erlebnis zu gestalten. Die Stadt Zell am See hatte alle Häuser beflaggt, und als sogar

Zu nebenstehenden Bildern:

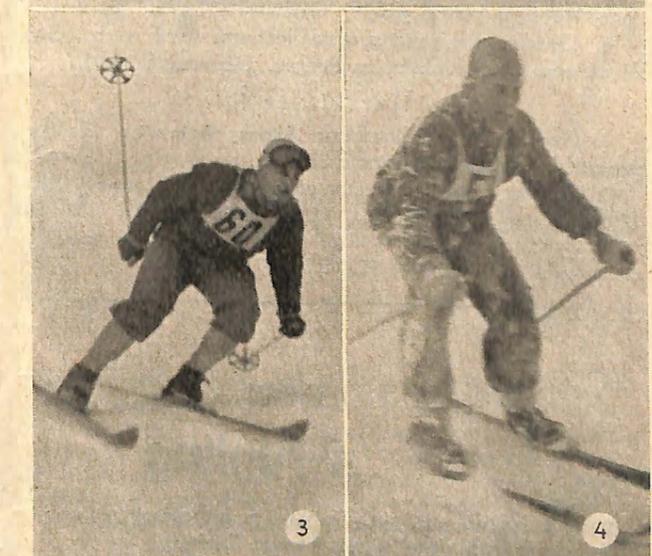
Bild 1: Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf, Landesgendarmeriekommandant von Salzburg, mit Gemahlin und dem Obmann des Skisportvereines beim Ziel.

Bild 2: Marsch zum Torlauf.

Bild 3: Erster und Landesmeister der Gendarmen Salzburgs, Gendarm Ernst Cebokli, beim Abfahrtslauf.

Bild 4: Der älteste Teilnehmer, Gendarmeriebezirksinspektor Alois Schörghofer.

Bild 5: Die ausgestellten Preise.



IN ALLER  
MUENDE  
**Blendax Zahnpasta**  
IN JEDEM  
HAUS

die Stadtmusik in ihrer farbenprächtigen Tracht die Rennläufer zum Start des Torlaufes begleitete, stand ganz Zell am See auf den Beinen, um den sportlichen Wettkampf der Gendarmen zu verfolgen.

Der Landesgendarmeriekommandant war bereits um 10 Uhr mit Gemahlin zum Abfahrtslauf erschienen und nachmittags konnte der junge Skisportverein den Landeshauptmann von Salzburg Dr. Josef Klaus und viele andere prominente Persönlichkeiten als Gäste begrüßen.

Punkt 19 Uhr wurde vom Obmann des Skisportvereines in Anwesenheit des Landeshauptmannes, des Landesgendarmeriekommandanten, zahlreicher anderer prominenter Gäste und vieler Gendarmeriebeamter und Zivilpersonen die Preisverteilung vorgenommen. Gendarmerieoberst Pernkopf gab in markanten Worten einen kurzen Ueberblick über die Entstehung des Vereines, sprach den Funktionären Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit aus und nahm im Anschluß an seine Rede die Preisverteilung vor.

#### Nachstehend die Ergebnisse des Wettlaufes

1. und Landesmeister der Gendarmen Salzburgs, Gendarm Ernst Cebokli, Gendarmerieposten Radstadt, Gesamtnote 10.24.
2. Probegendarm Peter Piberger, Gendarmerieposten Badgastein, Gesamtnote 12.75.
3. Probegendarm Franz Dullnig, Gendarmerieposten Saalbach, Gesamtnote 17.22.

#### Altersklasse I

1. Gendarmerierayonsinspektor Alois Rathgeb, Gendarmerieposten Grödig, Gesamtnote 42.13.
2. Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Reitsamer, Gendarmerieposten Bad-Hofgastein, Gesamtnote 59.73.
3. Gendarmerierayonsinspektor Hermann Schwab, Gendarmerieposten St. Johann im Pongau, Gesamtnote 79.01.

#### Altersklasse II

1. Gendarmerierayonsinspektor Alfons Wimmer, Gendarmerieschule Werfen, Gesamtnote 37.20.
2. Gendarmerierevierinspektor Hermann Kreiling, Gendarmerieposten Bad-Hofgastein, Gesamtnote 58.20.
3. Gendarmerierayonsinspektor Peter Egger, Gendarmerieschule Werfen, Gesamtnote 72.04.

#### Altersklasse III

Gendarmeriebezirksinspektor Alois Schörghofer, Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos Salzburg.

Den Höhepunkt der Veranstaltung am Abend des 16. Februars 1952 bildete die feierliche Ernennung des Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf zum Ehrenmitglied des Vereines gemäß einstimmigem Beschluß der Hauptversammlung. Mit dieser Ernennung zum Ehrenmitglied wollte der Verein dem Landesgendarmeriekommandanten für die äußerst wohlwollende Unterstützung in allen Belangen des Skisportvereines danken.

Im Anschluß eröffnete Gendarmerieoberst Pernkopf das Ski-Kränzchen. Frohsinn, sportliche Freude und allgemein gute Stimmung gaben der Abendveranstaltung das besondere Gepräge.

Für jeden Gendarmeriebeamten und auch für die Stadt Zell am See ist die erste sportliche Veranstaltung der Gendarmen Salzburgs zu einem unvergeßlichen Erlebnis geworden.

## Bücher-Forum

"Handbuch der Kriminalistik". Von weiland Dr. Hans Groß, neu bearbeitet und ergänzt von Prof. Dr. Ernst Seelig. — II. Band 2. Lieferung mit 57 Abbildungen im Text. J. Schweitzer Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 13. — Erscheinungsjahr 1951. DM 12.—.

Vorliegendes Werk ist die Fortsetzung des im Jahre 1943 neu erschienenen I. Bandes des berühmten Standardwerkes von Dr. Hans Groß. Der II. Band, 2. Hälfte, umfaßt die Abschnitte X (die Waffen, ihr Gebrauch und ihre Spuren) und XI (das Zeichnen, Abformen und Rekonstruieren). Die weiteren Lieferungen des II. Bandes werden enthalten: Abschnitt XII (die Daktyloskopie), Abschnitt XIII (über Fußspuren und andere Spuren) und Abschnitt XIV (über Blutspuren).

Im nachstehenden bringen wir eine kurze Darstellung des Inhaltes der Abschnitte X und XI.

Abschnitt X: Die Waffen, ihr Gebrauch und ihre Spuren umfaßt das allgemein Nötige aus der Waffenkunde, und zwar bereits in Verbindung mit der Anwendung ihrer Lehren in der Kriminalistik. Inhalt: Die Schusswaffen (Vorgehen bei der Untersuchung von Waffen- und Schußwirkungen; Bauart und Bestandteile der Feuerwaffen; die einzelnen Arten der Schusswaffen; Munition; Schußspuren; Klassifikation und Identifikation der Waffe. Die Hieb- und Stichwaffen (totschlägerartige, schlagringartige Waffen usw.).

Abschnitt XI behandelt das Zeichnen, Abformen und Rekonstruieren. Inhalt: Das Zeichnen von Planskizzen (Skizzieren eines Innenraumes, von Wohnungen und Gebäuden usw.); Das Zeichnen perspektivischer Skizzen (Zentralprojektion); Planskizzen nach photogrammetrischen Aufnahmen; das Anfertigen von Modellen; Abformen und Abklatschen; Konservieren und Rekonstruieren von Urkunden; (Zusammensetzen zerrissenen Papiers, Konservieren gefährdeter Urkunden, Sicherstellung und Lesbarmachung verbrannten Papiers, zerkautes Papier).

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hodstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

#### Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105  
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

## Sehnsucht nach dem Frühling

Von Gend.-Patrouillenleiter KONRAD WEISENBACHER  
Gendarmerieschule Werfen, Salzburg

Ein heimliches Sehnen spürt jeder in sich,  
Wann wird uns der Winter genommen?  
O Frühling, ja Frühling, wann sehen wir dich,  
Wann willst du nun endlich doch kommen?

An manchen sonnigen Hügeln erblühen  
Die ersten Geschöpfe der blühenden Pracht.  
Du grausamer Winter, du mußt jetzt entfliehen,  
Komm Frühling, zieh ein mit segnender Macht.

Erwärme die Herzen, du strahlende Sonne,  
Lock' Blümlein für uns aus der Erde heraus,  
Strahl' Liebe und Freude, beglückende Wonne  
Hinein in die Herzen, hinein in das Haus.

Wie Gott hat der Welt den Frühling gegeben,  
So hat er auch dir einen Frühling gemacht.  
Beschütze und halte ihn lange am Leben,  
Dein Frühling, dein Blümlein, gib recht auf sie acht.

## Gendarmeriediensthund Lux klärt Mord

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER  
Gendarmeriezentralkommando

Ein grauenhaftes Verbrechen versetzte die Bevölkerung von Tobelbad und Attendorf in der Steiermark in panischen Schrecken.

In den späten Abendstunden des 21. Februar 1952 wurde die 17jährige Landwirtstochter Marianne Kager auf der von Attendorf nach Tobelbad führenden Straße, ungefähr 1 km von der elterlichen Wohnung entfernt, ermordet aufgefunden. Der Tat dringend verdächtig erschien der 24jährige landwirtschaftliche reichsdeutsche Hilfsarbeiter Herbert Ilge. Das Motiv der Tat ist verschmähte Liebe. Am kritischen Tage ging die Kager, von der landwirtschaftlichen Schule in Hitzendorf kommend, gegen 19 Uhr in der Richtung gegen Tobelbad. Gegen 19 Uhr hörte eine Frau in einer Entfernung von ungefähr 100 Schritten einen Hilferuf und einen Pistolenschuß. Die Frau begab sich sofort in Richtung des Schusses und des Hilferufes und fand die Kager am Straßenrand sterbend auf. Gleichzeitig bemerkte sie querfeldein einen Burschen laufen, den sie als Täter vermutete. Am Tatorte mußte zwischen dem Mörder und seinem Opfer ein heftiger Kampf stattgefunden haben, da der Erdboden stark zertreten und mit Blut getränkt war.

Die sofort verständigte Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark entsandte die Mordgruppe mit Gendarmerierevierinspektor Antl und einigen Beamten sowie den Diensthund "Lux" unter Führung des Gendarmeriepatrouillenleiters Lausegger. Am Tatorte war inzwischen Gendarmeriekontrollinspektor Heikenwälder eingetroffen.

Der Gendarmeriediensthund "Lux" wurde am Tatorte angesetzt und verfolgte die Fährte 4 km bis zu einer Scheuer, wo er durch Lautgeben zu verstehen gab, daß der Täter in der Scheuer versteckt sein müsse. Nachdem inzwischen die mitternächtliche Stunde herangerückt war, beschränkten sich die anwesenden Gendarmen und Erhebungsbeamten auf eine Ueberwachung der Scheuer, um beim Morgengrauen die weitere Suchaktion in der mit Heu gefüllten Scheuer fortzusetzen. Nach zirka vierstündiger Belagerung begann plötzlich die Scheuer vor den Augen der Gendarmen hell zu brennen. Jeder Versuch, sofort zu löschen, blieb erfolglos. Als das Feuer ziemlich rasch umhügelgriffen hatte, bemerkten die Gendarmen am brennenden Gebälk einen Mann stehen, der plötzlich in die Flammen fiel und nicht mehr gerettet werden konnte. Der Mörder hatte sich selbst gerichtet.

Die nun eingeleiteten weiteren Forschungen ergaben, daß die Fußabdrücke am Tatort genau mit jenen übereinstimmten, die bis zur Scheuer führten. Von der Scheuer aus führte keine Spur. Mithin war der Diensthund "Lux" genau den Weg gelaufen, den der Täter nach Verübung der Tat gegangen war.

Die durchgeführten Obduktionen des Opfers und des Mörders ergaben, daß sowohl der Mord als auch der Selbstmord mit der gleichen Waffe, und zwar mit einer Pistole von Kaliber 7.65 mm, begangen wurden. Die verkohlte Leiche des Mörders wurde im gerichtsmmedizinischen Institut in Graz obduziert und wurde Selbstmord durch einen Schuß in die Brustgegend und beim Opfer ein Herzschuß festgestellt.

Durch die eingeleiteten Erhebungen wurde einwandfrei festgestellt, daß es sich bei der Tat um einen Mord wegen verschmähter Liebe handelte, und der Täter, nachdem ihm die Flucht nicht gelungen war, Selbstmord durch Erschießen und nachheriger Verbrennung beging.

Die durch den Gendarmeriediensthund "Lux" geleistete Arbeit war wieder ein Beweis, daß die Verwendung des Hundes zur Erforschung bzw. Nachforschung bei kriminellen Delikten eine äußerst wichtige Rolle spielt. Besonders zu bemerken wäre, daß die Arbeit insofern erleichtert wurde, weil es sich einerseits um einen raschen Einsatz — und zwar nur einige Stunden nach der Tat — handelte und andererseits der Tatort durch Neugierige nicht betreten worden war.

Die rasche Aufklärung dieses aufsehenerregenden Verbrechens war nur durch die hervorragende Leistung des Hundes "Lux" möglich geworden.

Ja, so rasiert man sich bequem und schonend ist es außerdem!



Hunderttausende Männer greifen jeden Morgen nach Elida Rasiercreme, denn sie wissen: Elida Rasiercreme erweicht selbst den sprödesten Bart im Nu und macht das Rasieren leicht. Selbst empfindlichste Haut bleibt ohne Spannen und Rötte und wird wundervoll glatt.

Der Schaum bleibt dicht und feucht

**ELIDA**  
**Rasiercreme**  
In neuer Packung — die große Tube für 100 Rasuren



**PHOTO-ECKE**

DAS KIND

Das Problem in Folge 12/51 war der "Schnappschuß". Ein wirklicher und ohne jeder Regie von seiten des Photographierenden gemachter Schnappschuß ist äußerst selten. Meistens hat er dann auch noch technische Mängel, was ja leicht erklärlich ist, da das zufällige Zusammenstimmen von Blende, Belichtungszeit und Entfernung nicht so ohne weiteres zutrifft.

Alle durch Veröffentlichung bekannt gewordenen Aufnahmen sind zum Großteil, weil sie wirklich in jeder Hinsicht gut sind, mit sehr geschickter Regie zumindest von seiten des Photographen gemacht. Darunter versteht man zum Beispiel: ein kleiner Bub von drei Jahren ist der "Filmstar". Er soll nun geknipst werden. Geh ich nun so vor, wie es so beliebt ist, nach dem Großvater-Rezept: "Schau, da kommt ein Vogel heraus", dann kann man mit Sicherheit rechnen, daß der Gesichtsausdruck von dem kleinen Burscherl alles andere als natürlich wird. Von Angst bis zur Enttäuschung wird man die ganze Skala der Ausdrucksmöglichkeit einfangen. Aber ein gutes Bild wird auf diese Art kaum entstehen. Der Großvater mußte so arbeiten, ihm fehlten die günstigen Voraussetzungen, die heute jede moderne Kamera, von der Box angefangen, mit sich bringt.

Um gleich bei den Babys und Kleinkinder zu bleiben. Die Angehörigen haben natürlich die größte Chance, Erfolg zu haben, denn ein neuer oder fremder Mensch ist für die Kleinen schon ein Problem. Wenn aber dann noch die Kamera gezeigt wird, ist alles Gewohnte unwichtig und die Reaktion ist ja sehr verschieden, aber meistens nicht erwünscht. Ein weinendes Kind zum Beispiel



Bessar 6 x 6, Voigta-Blende 8, 1/50 Sek., Gelbfilter Nr. 1, Ilford-FP-3-Film.

ist ja recht interessant, aber wer will schon ständig Aufnahmen dieser Art?

Der einzig richtige Weg, um ungezwungen und doch photographisch richtige Bilder zu erhalten, besteht darin, das Kind zu beschäftigen. Ob es nun im Sand spielt, die Puppe bemuttert oder Schneebälle wirft, ist besser, als das Kind mit der erst erwähnten Methode zu quälen. Sollte auch einmal aus Versehen nur die Rückseite geknipst werden, lieber etwas riskieren und die Aufnahme wiederholen, als auf Sicherheit zu arbeiten und das "berühmte brave Buberl" mit einem unglücklichen Gesicht aufzunehmen.

Einer der besten deutschen Photographen hatte mit seinen Bildern, auf denen sein eigenes Töchterl Modell war, durch Jahre hindurch größtes Aufsehen erregt. Sein Geheimnis für diesen geradezu unverständlichen dauernden Erfolg bestand darin, dem Kinde nie eines der Bilder zu zeigen. Er hatte wirklichen den springenden Punkt erkannt, warum die zweieinhalb-jährigen Kinder schon beim Anblick einer Kamera so ein verändertes Wesen zeigten, denn die Kleinen wissen nämlich schneller als man glaubt, um was es sich bei der Sache dreht, und Amateur soviel Selbstüberwindung aufbringt und seine Photos schon ist die Natürlichkeit unwiederbringlich verloren. Ob ein seinem kleinen Modell nicht zeigt, ist eine andere Frage.

Für die Innenaufnahme wäre selbstverständlich das gekoppelte Blitzgerät die beste Ausrüstung, worüber wir uns noch ein andermal unterhalten werden.

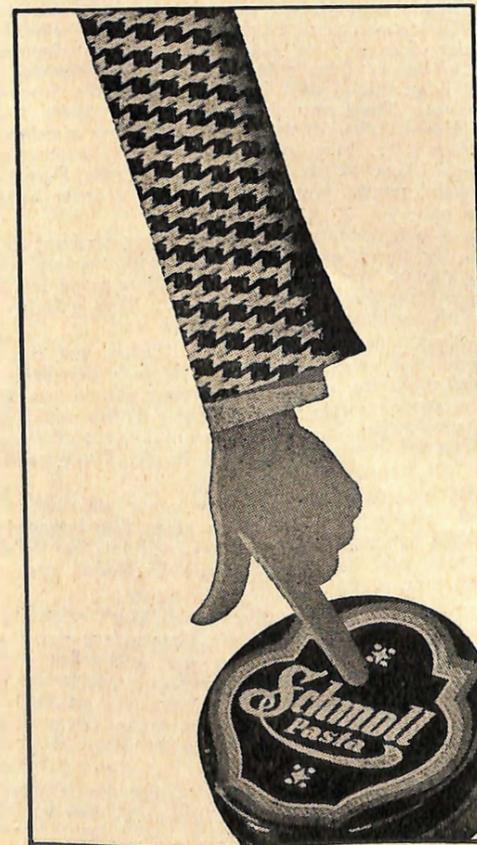
Adolf Stagl

**Sporthaus STEINECK**  
Wien VII/62, Landstraßerstraße 79-81  
Telefon 9 81 8 25  
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

**so praktisch...**  
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



**und so billig!**



hochwertige  
ELEKTRISCHE  
MESSGERÄTE

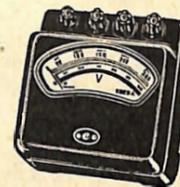
## Präzisions-Meßgeräte

kleiner Form

lieferbar als:

- Millivoltmeter
- Voltmeter
- Mikroamperemeter
- Milliamperemeter
- Amperemeter
- Wattmeter
- Leistungsfaktormesser
- Ohmmeter
- Luxmeter
- Fluxmeter
- Temperaturmesser

zuverlässig  
preiswert

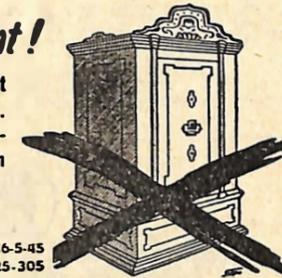


Dürfen wir auch Ihnen den neuen Prospekt AB 519 übersenden?

**NORMA**  
FABRIK ELEKTRISCHER MESSGERÄTE  
WIEN XI/79 FICKEYSSTRASSE 1-11

**Sie hat ausgedient!**

Jeder Einbrecher öffnet spielend alte Kassen. Schützen Sie Ihr Eigentum rechtzeitig durch eine moderne **WERTHEIM-KASSE**



WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46-5-45  
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL. R 25-305

## HANS PLECHATY

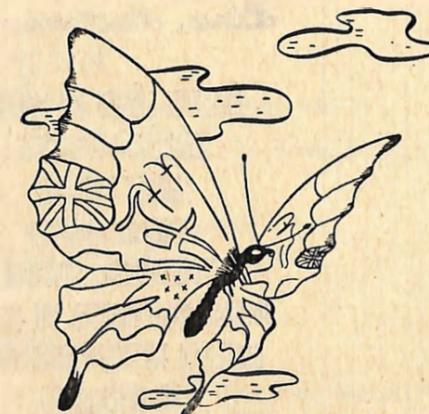
EISEN, EISENWAREN UND WERKZEUGE

Büro, Lager und Verkauf:  
Wien III, Löwengasse 36 — Tel. B 51 0 57

Verkaufsstellen:  
Wien III, Seidlgasse 32, Tel. B 50 0 35 — Hauptstraße 96,  
Tel. B 50 1 84 U — Fasangasse 40, Tel. U 17 4 21

Gartenwerkzeuge u. Drahtgeflechte, Bau- u. Möbelbeschläge, Dauerbrandöfen, Kamine, Elektro-, Gas- und Kohlenherde, Alum.- u. emaillierte Küchengeräte, Großküchen- u. sanitäre Einrichtungen, Haushaltsmaschinen, Qualitäts-Glas- u. Porzellanwaren, komplette Ausstattungen

**50% Sonderrabatt**



**GRAZER**  
*Frühjahrs*  
**MESSE**

26. APRIL - 4. MAI 1952

# Österreichische Südmesse

mit internationaler Beteiligung

Auskünfte:

**Grazer Messe, Graz**

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 67, Telefon 92 2 36, 86 41

# Fa. Heinr. Adolf Dittrich

Wien XX, Jägerstraße 41

Kolonialwaren, Kaffee,

Tee, Gewürze



## Litega

LINOLEUM - TEPPICHE - GÄRDINEN A.-G.

Linoleum  
Wachstuch  
Plastik  
Teppiche  
Bettvorleger  
Läufer  
Vorhangstoffe  
Möbelstoffe  
Regenmäntel

Niederlagen in Wien

- |                                      |                                       |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1., Körnerstraße 63 - U 44 5 98      | 8., Lerchenfelderstr. 164 - A 29 0 70 |
| 1., Wollzeile 13 - R 26 2 53         | 9., Alserstraße 20 - A 25 2 10        |
| 3., Landstr. Hauptstr. 32 - U 18 206 | 9., Alserbachstraße 12 - A 10 3 14    |
| 6., Mariahilferstraße 35 - B 20 0 42 | 15., Mariahilferstr. 191 - R 32 0 32  |
| 7., Mariahilferstr. 104 - B 31 3 75  | 15., Ottakringerstr. 39 - A 26 5 85   |
|                                      | 17., Kalvarienbergg. 46 - B 45 5 73   |

Graz

Murgasse 3 - Tel. 21 64

Innsbruck

Anichstraße 3 - Tel. 31 10

Linz

Landstraße 38 - Tel. 2 50 47

Salzburg

Platzl Nr. 2 - Tel. 53 52



Für die Werkstatt und fürs Heim  
**GLUMOFORM**  
DER KALTE LEIM!

Chemische Fabrik

## Wilhelm Neuber A.G.

Wien VI, Brückengasse 1

Telephon B 27 5 85

Webwarenfabrik  
**ALOIS KOLLER**

Wien X, Puchsbaumgasse Nr. 25 - 27

Nondorfer Textilfabrik  
**HANS KOLLER**

Nondorf, Post Hoheneich, N.-O.

**EINLAGESTOFFE**

Verkauf Wien I, Rudolfsplatz Nr. 6



## Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMUNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KINDEL

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE

Zu Stadt und Land ist es bekannt  
als fertig oder Maßarbeit  
Tuma führt da allezeit

Großschneiderei **KARL TUMA**

Wien XI, Sedlitzkygasse 49 - Tel. U 14 4 69  
Krems, Untere Landstraße 29 - Tel. 308



MOTORRÄDER-  
General-  
vertretung

Jede Größe amerikanischer Duckworth-Ketten und englische  
Bereifung - Für Exekutivbeamte 10% Rabatt  
**F. GEYER, Wien VII, Stiftgasse Nr. 8**

Adreßänderungen

bitten wir der Verwaltung  
sofort bekanntzugeben!

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

### Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik  
nach Ing. Ernst Roller  
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie  
und Forschung  
Bauteile zur Mechanik  
Bauteile zur Elektrizitätslehre  
Bauteile zur Optik  
Geräte zur Schattenprojektion

### Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie  
nach Prof. Dr. Ernst Hauer  
Experimentiergeräte  
Chemikaliensätze  
Untersuchungsgeräte  
Chemischer Laborbedarf  
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.  
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96



## BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**  
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

## GUSTAV & ERICH SCHÜBEL

GLASBLÄSEREI

Wien XIV, Hütteldorfer Str. 277, Tel. A 31 4 73

Glasapparaturen

Lager von Glasröhren und

Thermometern, usw.

Die Anforderungen, die an die  
Gendarmeriebeamten gestellt wer-  
den, verlangen nicht nur körperliche  
Tüchtigkeit, sondern auch geistige  
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**  
durch ein ordentliches Selbststudium  
ein gediegenes Wissen aneignen  
will, der greift nach den

## Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-  
graphie, die den gesamten Stoff  
in leicht faßlicher Form mit vielen  
Übungen, Aufgaben und ihren  
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang  
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der  
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

**SPITZHÜTTL** · SEIDEN ·  
I · NEUER MARKT 16 · WOLLSTOFFE ·  
HERRENSTOFFE ·

Das führende Haus für

# SCHIRME PELZE

Reparaturen

**J. BAUMANN, LINZ** Promenade 4-6  
Landstraße 33

Telephon 23764



## C. TRAU

### TEE- und RUM- IMPORT

Spirituosen- und Frucht-  
säfteerzeugung

Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7

Telephon U 22 3 88

Wiener  
Rathauskeller  
TREFFPUNKT DER GUTEN  
GESELLSCHAFT  
OTTO KASERER

# O.K.

## BÄRENKELLER

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE

KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

Restaurant in der  
Bösendorferstraße  
Kaffeehaus mit  
eigener Konditorei  
Freizügige Selbstbe-  
dienungshalle  
TEDDY-BAR

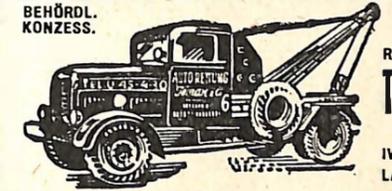
Bauunternehmung

## SCHLEPITZKA

 Ges. m. b. H.

Wien VIII, Blindengasse 38, Tel. A 26 0 69  
HOCH-, TIEFBAU, GLEITSCHALUNGSBAU, SILOBAU

BEHÖRDL.  
KONZESS.



## AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

### TOMAN & CO.

TEL. U 45 4 30

IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30

LAUFENDER DIENST

## „Die Chance“

R. FLESCH-BRUNNINGEN

VERKAUFSVERMITTLUNG

Zentrale: V., Wiedner Hauptstraße 87  
(gegenüber Matzleinsdorfer Kirche) Tel. U 46 5 90

Filiale: II., Ausstellungsstraße 1  
(Beim Praterstern) Tel. R 43 4 90

Geschäftszeit: 8-12.30 Uhr u. 14-18 Uhr  
Samstag 8 bis 12.30 Uhr

## GAS WASSER INSTALLATIONEN



### Stadtwerke Linz

STÄNDIGE AUSSTELLUNGEN:

LINZ URFABR

MOZARTSTR. 18B LINKE BRÜCKENSTR. 15

## „Seeadler“

FISCHINDUSTRIE · GESELLSCHAFT m. b. H.

WIEN XX/20

NORDWESTBAHNHOF

Wenn Sie ein Problem für  
Flaschenverschlüsse haben,  
wenden Sie sich an den  
Verschlussxperten

## Herrn Victor Perry

(Metallkapsel- und Korken-  
fabrik Wien III, Ungar-  
gasse 59-61). Beratung  
und Muster kostenlos

## UNIFORMIERUNGS- SCHUHMACHER JOSEF PRSKAWETZ

SPEZIALIST IN REITSTIEFELN UND  
ALLEN ARTEN VON STIEFELN  
FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE

WIEN I, WEIHBURGGASSE 24

Wichtig für alle Gendarmeriestellen  
und deren Beamte!

## DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz,  
Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflicht-  
gesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen.  
Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und  
anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen  
auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Ger-  
ichtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachver-  
zeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPFER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist  
für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehr-  
lich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits  
die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für  
jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wert-  
voller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede

Buchhandlung oder beim Verlage  
**MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16**

## für Werkküchen und Gaststätten

Backpulver, Cremepulver, Eiweiß aus  
Weizenkeimen zum Kochen und Pa-  
nieren und andere Artikel

## Ferdinand Eder

 Spezialgroßhandlung

Wien I, Himmelfortgasse 14, Tel. R 23 3 90. U 13 4 38

## TUCHHAUS BERGER

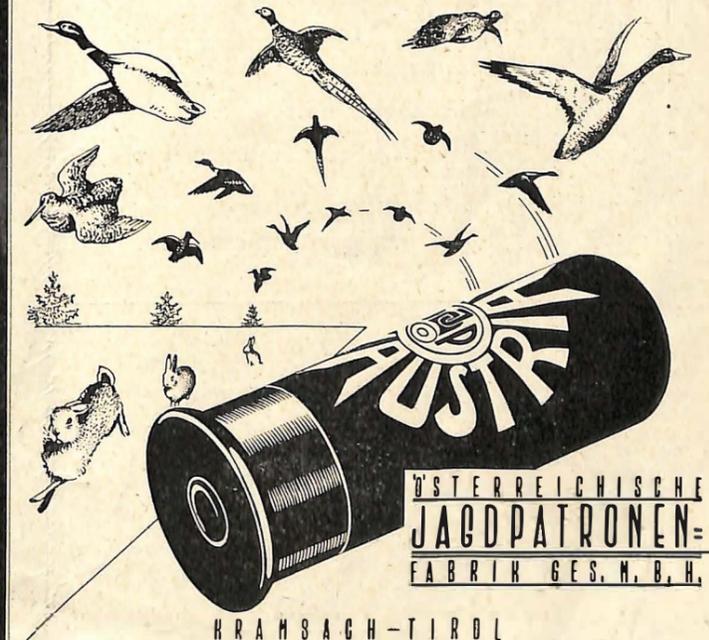
Das führende Haus  
für ERSTKLASSIGE  
HERREN- U. DAMENSTOFFE  
SOWIE SEIDEN ALLER ART

Wien

II. PRATERSTRASSE 52  
R 45-2-36

Teilzahlungsmöglichkeit  
Musterversand

FORSTNER



ÖSTERREICHISCHE  
JAGDPATRONEN-  
FABRIK GES. M. B. H.

KRAMSACH-TIROL

BEKLEIDUNGSHAUS

*„Texhages“*

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 · TEL. B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1 · TEL. 27 8 12

Bisher hunderte zufriedene Kunden  
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie  
Wäsche- und Meterware, Schuhe gegen zinsen-  
freie Zahlungserleichterung. — Kaufanweisungen  
können bei allen Vertrauensleuten der Gewerk-  
schaften behoben werden.



*Zigarettenhülsen*  
*Zigarettenpapier*

**SAMUM**

Wachstuch-Imitationspapiere,  
Bodenbelag,  
Papierservietten,  
Klosettpapiere,  
Kartonagestreifen,  
Bunt- u. Dekorationspapiere,  
Tischbelag,  
Einbreitpapiere



Wien I, Seilergasse 4  
Graz, Herrengasse 26

**Teller**  
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß  
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft  
für Herrenkleider und bürgen  
mit unserem guten Namen  
dafür, daß Sie bei uns in  
jeder Preislage den vollen  
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90